

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **RM. 1,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Die staatliche Versicherung der Privatangestellten und die Arbeiterschaft. II. (Schluß)	501	Soziales. Die Rohglaschleifer in der Oberpfalz	510
Gesetzgebung und Verwaltung. Der Achtuhrladenschluß, ein Stück sozialpolitischer Glanz. — Arbeiterschutzgesetzgebung im amerikanischen Staate New York	503	Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den französischen Gewerkschaften	511
Statistik und Volkswirtschaft. Die Schichtdauer im österreichischen Bergbau. — Aus gewerkschaftlichen Untersuchungen über die Lage der Arbeiter in Rußland	507	Lohnbewegungen und Streiks. Streiks und Aussperrungen	514
		Arbeiterversicherung. Zu den Streitigkeiten mit den Krankenkassen aus § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes	514
		Mitteilungen. Beamter gesucht	516

Die staatliche Versicherung der Privatangestellten und die Arbeiterschaft.

II.

Der Umfang der Sonderversicherung für Privatangestellte soll sich erstrecken „im allgemeinen in Anlehnung an die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Invalidenversicherungsgesetzes. Ferner würden die Betriebsleiter und die in leitender Stellung stehenden Angestellten sowie die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge einzubeziehen sein. Die Anlehnung an die genannte Bestimmung empfiehlt sich um so mehr, als die praktische Abgrenzung dieses Personenkreises durch die langjährige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts annähernd klar gestellt ist.“ Zu Posadowskys Zeiten dachte man etwas kritischer, da wußte man, daß es außerordentlich schwierig sein würde, eine bestimmte Grenze zwischen Angestellten und Arbeitern zu finden. Diese Grenze konnte bisher auch nicht gefunden werden, weil sie im Invalidenversicherungsgesetz bedeutungslos war und nur in Frage kam für Angestellte über 2000 Mark Jahresverdienst, die dann aus der Versicherungspflicht herausfielen. „Angestellte“ mit diesem Einkommen sind natürlich im allgemeinen leichter vom „Arbeiter“ zu unterscheiden, als die geringer besoldeten Angestellten.

Die freiwillige Versicherung (für Agenten, Privatlehrer, Privatgelehrte, Schriftsteller usw.) lehnt die Denkschrift grundsätzlich ab. Dagegen erklärt sie es für unbedenklich, wenn zugelassen würde, daß durch Beschlüsse des Bundesrats nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die Versicherungspflicht auf weitere Berufskreise ausgebeht wird. Dabei könnte gleichzeitig erwogen werden, ob die dem Bundesrat zu gebende Befugnis nicht auf andere Personkreise (Ärzte, Rechtsanwälte usw.) auszudehnen sein möchte.“

Die Versicherung der Versicherungspflichtigen in höheren Klassen, als dem Einkommen entspricht, soll nicht gestattet sein, wohl

aber die Weiterversicherung der aus der Versicherungspflicht Ausscheidenden.

Die Leistungen der Sonderversicherung sollen höher sein, als die des Invalidenversicherungsgesetzes und dementsprechend auch die Beiträge. Die Beiträge würden durchschnittlich 8 Proz. des Einkommens betragen, wovon der Unternehmer und der Angestellte je die Hälfte tragen soll. Die Altersrente soll nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden. Es ist eine „Berufsinvalidität im weiteren Sinne“ vorgesehen, und zwar wird hierüber folgendes gesagt:

„Die neue Versicherung soll die Angestellten der verschiedensten Berufsstellungen und Berufsweige umfassen, deren theoretische und praktische Ausbildung und Beschäftigung sehr verschieden ist. Die von den Beteiligten gewünschte Einführung der Berufsinvalidität im engeren Sinne würde zur Folge haben, daß die Angestellten, welche den Anforderungen ihres Berufsweiges nach dem Maße ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr völlig genügen, auf Antrag pensioniert werden müßten, auch wenn sie anderweitig im vollen Umfange tätig sein könnten und eine solche Tätigkeit in Wirklichkeit ausübten. Das Maß der beim Eintritt der Berufsinvalidität verbliebenen, anderweitig zu belästigenden Arbeitskraft kann je nach der Berufsstellung und dem Berufsweige recht verschieden sein. Die Berufsinvalidität im engeren Sinne würde also eine völlig ungleiche Behandlung der Versicherten bei der Pensionierung zur Folge haben, die schon wegen der nach gleichen Grundsätzen erfolgenden Beitragsveranlagung und im Interesse der Herabminderung der Kosten der Versicherung zu vermeiden ist. Auch liegt kein Bedürfnis vor, den Versicherten schon dann Pension zu gewähren, wenn sie noch in der Lage sind, durch die ihnen verbliebene Arbeitskraft annähernd die gleichen Einkommensbezüge in anderen, von der neuen Versicherung umfaßten Berufsstellungen zu erwerben, die ähnliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit stellen und im wesentlichen die gleiche Ausbildung voraussetzen. Auch vom Standpunkt des allgemeinen wirtschaftlichen Interesses ist es notwendig, daß die verbliebene Arbeitskraft nutzbringend verwendet wird. Aus diesen Gründen wird der Versicherte, dessen Invalidität festzustellen ist, im Vergleich zu einem körperlich und geistig gesunden Privatangestellten in irgendeiner durch die neue Versicherung erfaßten Berufsstellung zu betrachten sein, mag sie mit der bisherigen verwandt oder völlig verschieden von ihr sein.“

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Acht-Uhr-Ladenschluß — ein Stück sozial-politischen Glücks.

„Die Kommission ist der Ansicht . . . , daß eine Einwirkung des Gesetzgebers auf die Dauer der Arbeitszeit dringend geboten und diese Einwirkung auch ohne Schädigung des Kaufmannsstandes möglich sei“

Die Ergebnisse der Erhebung lassen eine Regelung der Arbeitszeit um deswillen notwendig erscheinen, weil die derzeitige Arbeitszeit die Gesundheit der Angestellten schädigt und ihre geistige Fortbildung, sowie ihr Familienleben beeinträchtigt.“

So berichtete die Kommission für Arbeiterstatistik Verhandlungen Nr. 8, Seite 3) im Jahre 1896 auf Grund ihrer im Jahre 1892 vorgenommenen Erhebungen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe*). Zubor Erhebungen Nr. 7, Seite 11) hatte das Kaiserliche Gesundheitsamt in einem Gutachten vom 13. Oktober 1894 erklärt:

„daß die gegenwärtig übliche Länge der Arbeitszeit im Handelsgewerbe gesundheits-schädigend wirkt“

so ist denjenigen Berichterstattern recht zu geben, welche in diesen Verhältnissen die Ursache für die vorzeitige körperliche und geistige Abnutzung so mancher Handlungsgehilfen, für Kopfschmerzen, nervöse Ueberreizung und deren üble Folgen betreffs des Centralnervensystems erblicken.“

Große Mißstände waren aufgedeckt worden, die nach einer baldigen Abhilfe riefen. Die Kommission hat seinerzeit den Weg einer Verbesserung ermogelt und festgestellt (Verhandlungen Nr. 8, Seite 10):

„Der größte Teil der Berichterstatter und der mündlich vernommenen Auskunftspersonen sieht in der Beschränkung der Ladenzzeit die Voraussetzung für eine wirksame Beschränkung der Arbeitszeit, sie hält eine Trennung der Arbeitszeit von der Ladenzzeit nicht für durchführbar und spricht sich daher dafür aus, daß Anfang und Ende der Arbeitszeit mit dem Anfang und Ende der Ladenzzeit zusammenfallen“

Schließlich ist noch auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, die Innehaltung der Arbeitszeit zu kontrollieren, wenn das äußere Hilfsmittel der Kontrolle — der gleichzeitig mit Schluß der Arbeitszeit eintretende Ladenschluß — fehle.“

Abgesehen von jährlich dreißig Ausnahmetagen machte die Kommission für Arbeiterstatistik im Jahre 1896 u. a. folgende „Vorschläge“, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Angestellten in offenen Ladengeschäften“:

„1. Offene Verkaufsstellen müssen während der Zeit von acht Uhr abends bis fünf Uhr morgens für das Publikum (für den geschäftlichen Verkehr) geschlossen sein.“

Durch die Landescentralbehörde kann für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben allgemein oder für gewisse Zweige des Handelsgewerbes angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen erst von einer späteren Stunde ab als 5 Uhr morgens geöffnet werden dürfen oder früher als 8 Uhr abends geschlossen werden müssen. Dieselbe Befug-

*) Und zwar handelt es sich hier immer um die Ladengeschäfte. Die Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in Kontoren fanden erst im Jahre 1901 statt.

nis steht dem Bundesrat für das Gebiet des Reichs oder einzelne Teile desselben zu.“

5. Außerhalb der Zeit, während welcher die Verkaufsstelle für das Publikum geöffnet ist, dürfen Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Geschäftsdienner zur Arbeit für das Geschäft nicht herangezogen werden.

Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen in der nächsten halben Stunde noch bedient werden.

Ebenso dürfen die Geschäftsdienner zu denjenigen Arbeiten herangezogen werden, die vor Öffnung oder nach Schluß der Verkaufsstelle noch vorgenommen werden müssen, um den regelmäßigen Betrieb des Geschäfts zu ermöglichen. Jedoch muß ihnen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 9 Stunden verbleiben.“

Mit diesem Vorschlage des Acht-Uhr-Ladenschlusses beschäftigte sich am 6. Mai 1896 der preussische Landtag. Die freikonservative Fraktion hatte folgenden Antrag eingebracht:

„Die Regierung aufzufordern, ihre Einwirkung dahin geltend zu machen, daß von den Vorschlägen der Kommission für Arbeiterstatistik, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Angestellten in offenen Ladengeschäften, dem Vorschlag „Offene Verkaufsstellen müssen während der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für das Publikum geschlossen sein“, keine Folge gegeben werde.“

Dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen; für ihn, d. h. gegen den Acht-Uhr-Ladenschluß, stimmten Freikonservative, Konservative, fast alle Nationalliberale und ein Teil des Zentrums und des Freisinns. Der preussische Landtag behielt recht. In dem Entwurf zur Gewerbeordnungsnovelle, der dem Reichstag endlich drei Jahre später, Anfang 1899, zuzuging, war der reichsgesetzliche Acht-Uhr-Ladenschluß nicht vorgesehen. Es war für die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Ladengeschäften nur eine zehnstündige Mindestruhezeit vorgesehen, außerdem aber der höheren Verwaltungsbehörde das Recht eingeräumt, auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber für einzelne Gemeinden anzuordnen, „daß während bestimmter Stunden in der Zeit zwischen acht Uhr abends und sieben Uhr morgens die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.“ Das war angesichts der Mißstände, die die Kommission für Arbeiterstatistik aufgedeckt hatte, ein Vorschlag unter aller Kritik.

Der Reichstag verbesserte den Entwurf dahin, daß — mit Ausnahme der Städte von unter 2000 Einwohnern und der ländlichen Gemeinden — der Neun-Uhr-Ladenschluß eingeführt wurde; jedoch sind vierzig Ausnahmetage vorgesehen. Der Acht-Uhr-Ladenschluß kann in den Gemeinden auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber von der höheren Verwaltungsbehörde für alle oder einzelne Geschäftszweige verfügt werden. Außerdem ist für die Angestellten eine Mindestruhezeit vorgesehen, und zwar für Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern eine solche von elf Stunden, im übrigen eine solche von zehn Stunden. Diese arbeitsmäßigen Bestimmungen sind seit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Unter vielen, vielen Mühen haben nun die Gehilfen durch ihre Agitation und Uebernahme der Vorarbeiten in mehr als 400 Gemeinden die Einführung des örtlichen Acht-Uhr-Ladenschlusses an-

Die Wartezeit für die Rentenberechtigung ist auf 120 Beitragsmonate festgesetzt. Die Denkschrift sagt:

„Für die Privatangestelltenversicherung ist eine längere Wartezeit, als im Invalidenversicherungsgesetz, unbedingt notwendig. Es handelt sich hier um hohe Leistungen, deren Erlangung für viele, die zu dem Kreise der Versicherungspflichtigen nicht oder nicht mehr gehören, als erstrebenswertes Ziel erscheinen könnte. Daher liegt die Gefahr nahe, daß zufolge irgendwelcher Abmachungen auch für nichtversicherungspflichtige Personen, die dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bereits nahe stehen, Beiträge entrichtet werden und bei kurzer Wartezeit die mißbräuchliche Erhebung von Pensionsansprüchen herbeigeführt wird, wodurch die wirklich Versicherungspflichtigen geschädigt würden. Bei den hier angestellten Berechnungen ist davon ausgegangen, daß die Wartezeit für die Privatangestelltenversicherung auf 120 Beitragsmonate festzusetzen wäre.“

Hundertzwanzig Beitragsmonate können zehn, aber auch fünfzehn Kalenderjahre sein. Mit dem 16. Lebensjahre soll die Versicherungspflicht beginnen; Lehrlinge sollen ausgeschlossen sein. Der junge Mann von 16 Jahren, der noch zwei Jahre in die Lehre geht, muß also zwölf Jahre warten, ehe er der Leistungen des Gesetzes teilhaftig werden könnte. Wenn er nun noch zwei oder drei Jahre beim Militär dient, dehnt sich für ihn die Wartezeit auf vierzehn bis fünfzehn Jahre aus. Dabei ist etwaige Stellenlosigkeit, Krankheit usw. nicht berücksichtigt. Da müssen die Angestellten aber wirklich lange warten!

Die Beiträge sollen für weibliche Angestellte dieselben sein wie für die männlichen. Da die weiblichen Versicherten die Witwen- und Waisenfürsorge weniger in Anspruch nehmen, soll für sie die Wartezeit für Invalidenrente auf sechszig Beitragsmonate herabgesetzt werden. Haben sie keine Rente bezogen, so sei ein Sterbegeld in Höhe der Hälfte der eingezahlten Beiträge zu gewähren.

Die Berechnung der Versicherungsleistungen ist sehr einfach. Der Versicherte hat zur Feststellung seines Anspruchs nur den Wert der ersten 120 Monatsbeiträge zusammenzuzählen und hiervon ein Viertel zu nehmen. Fügt er diesem Viertel noch ein Achtel des Wertes der weiterhin entrichteten Monatsbeiträge hinzu, so stellt die Summe beider Beträge den Jahresbetrag seines Pensionsanspruchs im Falle des Eintritts seiner Erwerbsunfähigkeit dar. Tritt statt der Erwerbsunfähigkeit der Tod ein, so erhält seine Witwe 40 Prozent oder zwei Fünftel dieses Anspruchs, jedes hinterlassene Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 8 Proz. oder zwei Fünftel des Anspruchs. Hinterläßt er Doppelwaisen, so erhält jedes Kind bis zu dem gleichen Termin zwei Fünftel des Anspruchs. Eine Verminderung des einmal erworbenen Anspruchs durch Fortsetzung der Versicherung in einer niederen Lohnklasse ist ausgeschlossen; der Anspruch erhöht sich für jeden entrichteten Monatsbeitrag um ein Achtel des Beitragwertes.“ Die tabellarische Uebersicht (in nächster Spalte) zeigt das sich ergebende Bild.

Bezüglich der Organisation der Sonderversicherung schlägt die Denkschrift eine „Reichsversicherungsanstalt für Privatangestellte“ vor. Die Zahlung der Beiträge an die Anstalt hätte durch den Unternehmer entweder mittels des Reichsbank-Girokontos oder des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs zu erfolgen. Die Versicherten sollen ein Quittungsbuch erhalten, in dem der Unternehmer die Beitragszahlung zu bescheinigen hat. Die Auszahlung der Pensionen müßte die Post übernehmen.

Bezeichnung der Klasse	Gehaltsgrenzen M.	Durchschnittsjaß des versicherten Einkommens		Rente nach 120 Beitragsmonaten M.	Steigerung für jeden weiteren Monatsbeitrag M.	Höhe des monatlichen Beitrages M.
		jährlich M.	monatlich M.			
A	bis 550	420	35	84	0,35	2,80
B	" 850	720	60	144	0,60	4,80
C	" 1150	1020	85	204	0,85	6,80
D	" 1500	1320	110	264	1,10	8,80
E	" 1800	1680	140	336	1,40	11,20
F	" 2400	2100	175	420	1,75	14,00
G	" 3000	2700	225	540	2,25	18,00
H	" 4000	3480	290	696	2,90	23,20
I	" 5000	4500	375	900	3,75	30,00
K	über 5000	5760	480	1152	4,80	38,40

Die Schluß- und Uebergangsbestimmungen lassen erkennen, daß das Reichsamt des Innern dem Wunsche des Zentralverbandes deutscher Industrieller auf Anerkennung der bestehenden und noch zu gründenden Betriebspensionskassen in weitestem Maße entgegenkommen will. Zwar wird erklärt, daß die Leistungen der Betriebspensionskassen dem Gesetze entsprechen sollen, zugleich aber hinzugefügt:

„Es erscheint nicht anständig, zu verlangen, daß die einzelnen Berechtigten (Pensionäre, Witwen und Waisen) mindestens je einen den neuen Leistungen gleich hohen Anspruch haben. Auch wird man die Gleichwertigkeit nicht schon dann verneinen dürfen, wenn statt der Witwen- und Waisenbezüge nur Bezüge an die Hinterbliebenen im allgemeinen gewährt werden. Ebenso darf eine verschieden lange Wartezeit nicht ohne weiteres als Grund angesehen werden, die Anerkennung der Gleichwertigkeit abzulehnen. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit müssen alle drei Faktoren, Art und Höhe der Leistungen sowie Dauer der Wartezeit in ihren Wirkungen auf den Wert des Anspruches zusammengefaßt werden.“

Die Bedenken, daß die Betriebspensionskassen dem Angestellten das Recht der Freizügigkeit verkümmern, würden sich nach der Denkschrift

„nur dadurch beseitigen lassen, daß für den Ausgehenden die zur Deckung seines erworbenen Anspruches rechnerisch erforderliche Prämienreserve ermittelt und an die Reichsanstalt behufs Uebernahme der Ansprüche abgeführt würde.“

Dieser Vorschlag beseitigt die Bedenken nicht. Denn er gibt keinen Hinweis, was geschehen soll, wenn ein Angestellter, der bei der Reichsanstalt versichert war, infolge Stellenwechsels einer Betriebspensionskasse beitreten soll oder wenn ein Angestellter, der bisher bei einer Betriebspensionskasse versichert war, bei einer Werk angestellt wird, das gleichfalls eine Betriebspensionskasse hat. Nimmt man nun an, daß auch hier die Ueberweisung stattfinden könnte und bedenkt man, daß jeder Privatangestellte seine Stellung insgesamt mindestens viermal wechselt, so kann man sich einen Begriff machen, was die Uebertragung der Rechte der Versicherten von einer Kasse auf die andere für überflüssige Rechnerie und Umständlichkeiten ergeben würde. Das sollte man lieber einmal rechnen und das Vermögen der privaten Kassen an die Reichsanstalt — wenn eine solche gegründet wird — überführen und den Mitgliedern dieser privaten Kassen entsprechende Gegenleistungen einräumen.

Unser grundsätzlicher Standpunkt, daß die Versicherung der Privatangestellten durch den Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes geschehen möge, der auch den Arbeitern zugute kommen soll, ist durch die Denkschrift nur gefestigt worden.

P. L.

bestimmten Wochentagen für alle oder einzelne Geschäftszweige durchgesetzt. Das heißt, unter diesen 400 Gemeinden befinden sich auch alle diejenigen Orte, wo zwar die Leder- oder Tapetenhandlungen usw. um acht Uhr schließen, alle übrigen Branchen aber bis neun Uhr offen halten. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Acht-Uhr-Ladenschluß — dort, wo er besteht — vielfach nicht für alle Wochentage gilt. Am weitesten, aber zumeist auch mit Ausnahmen in dieser oder jener Beziehung, ist der Acht-Uhr-Ladenschluß durchgeführt in: Altenburg (S.-A.), Naunburg, Bernburg, Braunschweig, Crinmitschau, Danzig, Dessau, Detmold, Eisenberg (S.-A.), Erlangen, Eschwege, Goslar, Görlitz, Göttingen, Gotha, Halberstadt, Halle a. S., Hameln, Hannover, Harburg, Heidelberg, Hildesheim, Hof, Jena, Kassel, Kiel, Kulmbach, Leipzig, Lübeck, Lüneburg, Mannheim, Marburg, Meiningen, Meuselwitz, Mühlhausen i. Th., Naumburg, Peine, Pirna, Pyrmont, Radebeul, Ravensburg, Saalfeld, Weimar, Wilhelmshaven, Weisenfels, Wittenberge, Zoppot, Zweibrücken, Zwidau. Nicht soweit geht der Acht-Uhr-Ladenschluß z. B. in Altona, Viesefeld, Bochum, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Greiz, Hamburg, Heilbronn, Pforzheim, Ratibor, Rudolstadt, Schweinfurt, Wandsbek, Würzburg. Hier sind wichtige Branchen vom Acht-Uhr-Ladenschluß ausgenommen.

Die Zusammenstellung dieser Orte aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands, die auch zu den verschiedensten Wirtschaftsgebieten gehören (es sind darunter Seestädte, Industrieorte, Landstädte), zeigt, daß der Acht-Uhr-Ladenschluß sehr wohl reichsgesetzlich durchführbar wäre. Die Reichsverwaltung macht aber keine Anstalten zu seiner Einführung, obwohl die jetzt vorhandenen Schutzvorschriften für die Angestellten in den offenen Verkaufsstellen noch arm seliger sind, als sie erscheinen. Denn sowohl die Bestimmung über den reichsgesetzlichen Neun-Uhr-Schluß als auch die Vorschriften über den örtlichen Acht-Uhr-Schluß besagen — im Gegensatz zu den seinerzeitigen Vorschlägen der Kommission für Arbeiterstatistik — nicht, daß mit der Verkaufszeit auch die Arbeitszeit beendet sein soll. Es darf heute vielmehr weiter gearbeitet werden — und es wird weiter gearbeitet. Die Vorschriften über die zehn- und elfstündige Mindestruhezeit stehen überall dort, wo noch der Neun-Uhr-Ladenschluß üblich ist, so gut wie nur auf dem Papier. Aber auch der Acht-Uhr-Ladenschluß bietet heute keine Garantie für die Einhaltung der Mindestruhezeit.

So „schützt“ die Gesetzgebung des Deutschen Reiches die Angestellten in offenen Verkaufsstellen. Um das Bild über das sozialpolitische Elend im Handelsgewerbe zu vollenden, wollen wir noch erwähnen, daß für die Angestellten in Kontoren überhaupt keine Vorschriften über Dauer oder Ende der Arbeitszeit bestehen. So ist für die Handlungsgehilfen gesorgt, für die die Reichsverwaltung und die bürgerlichen Parteien soviel wohlwollende Reden — aber nichts weiter — übrig haben.

pl.

Arbeiterschutzesetzgebung im amerikanischen Staat New York.

Von allen Staaten der nordamerikanischen Union haben New York und Massachusetts die beste und am weitesten ausgebaute Arbeiterschutzesetzgebung. Ihre Gesetze dienen den anderen Staaten zumeist als Vorbild, und zwar häufiger die von New York

als die von Massachusetts. Im folgenden wird das hauptsächlich aus der New Yorker Arbeiterschutzesetzgebung angeführt, in der Erwartung, daß es zum Verständnis der Einrichtungen dieses wichtigen Industriestaates und zum Verständnis der Eigenarten der amerikanischen Gesetzgebung im allgemeinen beiträgt.

Das umfangreichste Gesetz ist das Arbeitsgesetz von 1897, das in den zehn Jahren seines Bestandes mehrfach abgeändert und ergänzt wurde und eine Reihe sehr verschiedener Gegenstände behandelt. Als Arbeiter gilt nach dem Gesetz, wer für einen anderen gegen Lohn arbeitet, als Arbeitsanwender gilt die Person, die den Arbeiter gegen Lohn beschäftigt, ob es nun der Eigentümer oder Inhaber eines Betriebes oder ein Betriebsleiter usw. ist. Die Bezeichnung Fabrik umfaßt neben Fabriken im gewöhnlichen Sinne Werke, Werkstätten und andere Betriebe der Erzeugungsgewerbe, die mindestens einen Arbeiter beschäftigen. Als Handelsunternehmung ist ein Ort zu verstehen, wo Waren zum Verkaufe ausbezogen werden. Als Miethaus gilt jedes Gebäude, dessen Teile an mindestens drei verschiedene Parteien vermietet oder verpachtet sind.

Im § 3 wird der Achtfundentag als gesetzliches Tagewerk erklärt, mit der Einschränkung, daß in privaten Betrieben Ueberstunden zulässig sind. Bei Arbeiten, die vom oder für den Staat oder eine Munizipalität (Stadtgemeinde) ausgeführt werden, muß der Achtfundentag eingehalten werden, ausgenommen in Fällen dringender Not, die durch Feuer- oder Wassergefahr herbeigeführt wurde, oder bei anderer Gefahr für Leben und Eigentum. Die Löhne, die den bei staatlichen und städtischen Arbeiten beschäftigten Arbeitern gezahlt werden, dürfen nicht hinter dem ortsüblichen Lohn zurückbleiben. Jeder Beamte, Agent oder Arbeiter des Staates oder einer Munizipalität, der mit öffentlichen Arbeiten zu tun hat und das Gesetz übertritt oder seine Uebertretung zuläßt, ist eines Vergehens im Amte schuldig und wird seiner Stellung enthoben. — Beim Betriebe von Straßen- und Hochbahnen, deren Linien hauptsächlich in Groß- und Mittelstädten liegen, bilden zehn aufeinanderfolgende Stunden, einschließlich einer halbstündigen Pause, den gesetzlichen Arbeitstag. Wenn sich Unfälle ereignen oder unvermeidbare Verzögerungen ergeben, so ist Ueberzeitarbeit gegen Extraentschädigung erlaubt. Im Eisenbahnbetriebe beträgt die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden, und sie muß in zwölf aufeinanderfolgende Stunden fallen; diese Bestimmung findet aber keine Anwendung, wenn im Zugverkehr das Meilensystem (Mileage System) eingeführt ist. Bei Unfällen und Verzögerungen, die sich infolge von Unfällen ergeben, ist Ueberzeitarbeit zulässig; die Entschädigung dafür beträgt mindestens ein Zehntel des Tagelohnes pro Stunde. Auf keinen Fall darf ein Zugmaschinenführer, Heizer, Kondukteur oder Zugbegleiter, der 24 aufeinanderfolgende Stunden beschäftigt war, wieder Dienst tun, ohne daß er vorher mindestens acht Stunden ununterbrochene Ruhezeit hatte. Das Signalpersonal der Eisenbahnen darf nicht länger als acht Stunden im Tage beschäftigt werden, ausgenommen bei Unfällen, Feuer- und Wassergefahr und dergleichen; tritt diese Notwendigkeit ein, dann ist Extraentschädigung von mindestens einem Achtel des Tagelohnes für die Ueberstunde zu zahlen.

Jede Produktions-, Handels- und Verkehrsunternehmung, sowie die Kontrahenten, die öffentliche Arbeiten ausführen, müssen den Lohn in Geld

auszahlen. Die Einrichtung von Kantinen ist den Kontrahenten unter gewissen Voraussetzungen verboten. In Fabriken und Handelsunternehmungen ist der Lohn wöchentlich, im Eisenbahnbetriebe ist er mindestens monatlich zu zahlen.

Bei öffentlichen Arbeiten des Staates und der Municipalitäten, ob sie in eigener Regie oder durch Submissionsunternehmer ausgeführt werden, dürfen nur Bürger der Vereinigten Staaten beschäftigt werden; der Vorzug ist Bürgern des Staates New York zu geben.

Der erste Artikel des Arbeitsgesetzes enthält außerdem die Vorschriften über den Schutz der Bauarbeiter, welche bestimmen, wie Unfällen vorzubeugen ist; die Aufsicht über die Bauten ist den Fabrikinspektoren übertragen. In demselben Artikel ist vorgesehen, daß für Arbeiterinnen in Fabriken, Restaurants und Hotels Sitzgelegenheiten bereit zu halten sind. — Vereinen und Verbänden von Arbeitern ist das Recht zur Einführung von Abzeichen zugestanden, mit welchen die Erzeugnisse ihrer Mitglieder gekennzeichnet werden können (Gewerkschaftsmarken). Die Nachahmung solcher Abzeichen ist ein strafbares Vergehen.

Die Artikel 2 und 3 betreffen das Arbeitsamt (Department of Labor) und die amtliche Arbeitsstatistik; sie sollen hier nicht erörtert werden.

Artikel 4 regelt den Handel mit Waren, die von Sträflingen erzeugt wurden; er hat besonders zum Zweck, die Konkurrenz der Gefangenearbeit mit der freien Arbeit einzuschränken.

Artikel 5 handelt von der Fabrikinspektion, ihren Vollmachten und Pflichten. Der erste Stellvertreter des Leiters des Arbeitsamtes ist der Oberfabrikinspektor, welcher 60 Fabrikinspektoren ernannt, von denen höchstens zehn Frauen sein müssen. Der Staat wird in Inspektionsbezirke geteilt und jedem Inspektionsbezirk ist mindestens ein Inspektor zuzuweisen. Jeder Inspektor kann angewiesen werden, gewisse Klassen von Betrieben zu beaufsichtigen, oder über die Durchführung gewisser Gesetzesbestimmungen zu wachen. Der Leiter des Arbeitsamtes, der Oberfabrikinspektor und die Fabrikinspektoren dürfen in der Erfüllung ihrer Pflicht jeden Ort, jedes Gebäude und jeden Raum betreten, wo nach ihrer Ueberzeugung Arbeit geleistet wird, die der Aufsicht untersteht. Die Inspektoren haben die Fabriken so oft als möglich zu besuchen und die Durchführung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zu erzwingen. Ein Exemplar des Arbeitsgesetzes oder ein Auszug davon ist in jeder Fabrik und in Fabriken, die mehrere Etagen einnehmen, in jeder Etage an auffallender Stelle anzuschlagen.

Der nächste Gesetzartikel bezieht sich auf die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Frauen, die Beschaffenheit der Arbeitsräume usw. Die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren darf in Fabriken nicht gestattet werden. Kinder von 14 bis 16 Jahren dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie sich mit einem Zeugnis der örtlichen Sanitätsbehörde ausweisen; diese 14 bis 16jährigen Kinder müssen der englischen Sprache mächtig sein. Die örtlichen Sanitätsbehörden haben in jedem Monat dem Fabrikinspektor eine Liste der Kinder vorzulegen, denen sie Zeugnisse ausstellen, die zur Arbeit in Fabriken berechtigen. Jeder Besitzer oder Inhaber einer Fabrik hat in seinem Bureau eine Liste der bei ihm arbeitenden Kinder aufzulegen, die neben den Namen, Angaben über Geburtsort, Alter und Wohnung der Kinder enthalten muß. Nach dem im Jahre

1907 abgeänderten § 77 des Arbeitsgesetzes dürfen Kinder unter 16 Jahren nur acht Stunden im Tag an sechs Tagen in der Woche und nur zwischen 8 Uhr morgens und 5 Uhr abends beschäftigt werden. Für jugendliche männliche Personen von 16 bis 18 Jahren beträgt die tägliche Arbeitszeit höchstens zehn Stunden im Tag oder 60 Stunden in der Woche, sie muß zwischen 4 Uhr früh und 12 Uhr mitternachts liegen. Die Maximalarbeitszeit der Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber und der Frauen ist von gleicher Dauer wie die der männlichen Jugendlichen, doch muß sie zwischen 6 Uhr früh und 9 Uhr abends liegen. Die Arbeitsdauer der Kinder, Jugendlichen und Frauen ist in den Fabriken anzuschlagen. Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Arbeitspausen müssen den Arbeitern — wenn Änderungen eintreten — eine Woche vorher bekanntgemacht werden. Die Anwesenheit der Personen, deren Arbeitszeit beschränkt ist, zu einer anderen als der im Anschlag bezeichneten Zeit gilt als Beweis der Uebertretung des Gesetzes. Männliche Jugendliche und weibliche Personen über 16 Jahren dürfen den Zehnstundentag an fünf Tagen der Woche überschreiten, wenn am sechsten Tage eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit stattfindet. Ueberzeit dürfen Jugendliche und Frauen an höchstens drei Tagen in der Woche arbeiten, doch darf die gesamte Arbeitsdauer in der Woche nicht 60 Stunden überschreiten. Die Dauer der Ueberzeitarbeit muß in den Fabriken ebenfalls angeschlagen sein. Wenn in einer Fabrik, der Natur der Arbeit zufolge, die Arbeitsdauer nicht eine Woche vorher festzustellen und bekanntzugeben möglich ist, so kann von der Einhaltung dieser Bestimmung abgesehen werden, unter der Voraussetzung, daß die Inspektionsbehörde von der Berechtigung einer solchen Ausnahme überzeugt ist.

Die Fabrikstüren dürfen während der Arbeitszeit nicht versperrt, verriegelt oder sonstwie verschlossen sein. Die Stiegen müssen mit Geländern versehen sein, die Stiegenstufen sind, wo es sich nötig erweist, mit Gummi zu überkleiden. Die Maschinen, Treibriemen usw. sind so zu sichern, daß die Arbeiter vor Unfallgefahr geschützt sind. Wenn eine Maschine in gefährlichem Zustand oder nicht gehörig gesichert ist, so kann der Fabrikinspektor ihre Benutzung so lange verbieten, bis den gesetzlichen Anforderungen entsprochen ist. Die Arbeitsräume, Gänge und Stiegen müssen beleuchtet werden, wenn der Fabrikinspektor es notwendig findet. Die Entscheidung über die Anbringung von Feuerausgängen ist gleichfalls den Inspektoren überlassen. Die Wände und Decken der Arbeitsräume müssen neu getüncht oder gestrichen werden, wenn es der Inspektor im Interesse der Gesundheit oder der Reinlichkeit erforderlich findet. Zur Tagzeit, von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends, muß auf jeden beschäftigten Arbeiter ein Lufteraum von 250 Kubikfuß kommen, zur Nachtzeit ein Lufteraum von 400 Kubikfuß. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Fabrikinspektor schriftlich die Bewilligung erteilt. In jedem Arbeitsraum müssen zweckmäßige und genügende Einrichtungen zur Ventilation vorhanden sein, wo Staub erzeugt wird, auch Entstaubungsanlagen. — Auf Verlangen des Fabrikinspektors sind für die Arbeiterinnen Ankleideräume bereitzuhalten.

Die Mittagspause hat mindestens eine Stunde zu betragen, ausgenommen in Fällen, wo zu einer kürzeren Pause die behördliche Bewilligung erteilt wird, die am Haupteingange der Fabrik anzuschlagen ist und jederzeit widerrufen werden kann. Wenn

beiden Wochen zusammen nicht 136 Stunden überarbeiten. Das Gesetz hat bloß auf New York-Stadt Anwendung.

Ein Gesetz von 1892 setzt die öffentlichen Feiertage fest; ihre Zahl beträgt sieben. — Sonntagsarbeit ist verboten; das jetzt geltende Gesetz (§ 263 des Strafgesetzes) besagt: „Alle Arbeit an Sonntagen ist verboten, ausgenommen Werke der Notwendigkeit oder Wohltätigkeit. In Werken der Notwendigkeit und Wohltätigkeit ist alles mitinbegriffen, das während des Tages notwendig ist zur guten Ordnung, Gesundheit oder zur Bequemlichkeit der Gemeinschaft.“ Nahrungsmittel dürfen Sonntags vor 10 Uhr verkauft werden (mit gewissen Einschränkungen), die Restaurants dürfen Speisen verabreichen, einige Gattungen von Waren dürfen den ganzen Sonntag hindurch verkauft werden.

Das **Unternehmerhaftpflichtgesetz** von 1902 bestimmt, daß bei einem Betriebsunfall der verletzte Arbeiter (bei tödlichem Ausgang seine nächsten Verwandten) Anspruch auf Schadenersatz hat, wenn der Arbeiter zur Zeit des Unfalls selbst die nötige Vorsicht übte, wenn der Unfall durch einen Defekt der Wege, Werke oder Maschinen herbeigeführt wurde, der durch Nachlässigkeit des Arbeitssanwenders oder einer von ihm mit der Aufsicht betrauten Person verursacht oder nicht behoben wurde; ferner wenn der Unfall zwar nicht durch einen Defekt der Maschinen usw., aber doch durch Nachlässigkeit einer vom Unternehmer zur Aufsicht bestellten Person veranlaßt wurde. Der Arbeiter übernimmt bei Eintritt in die Beschäftigung die in der Natur dieser Beschäftigung gelegenen Risiken, die verbleiben, wenn der Unternehmer die notwendigen Vorsichtsmaßregeln trifft und den gesetzlichen Anforderungen nachkommt. Ein Arbeiter oder seine Vertreter haben kein Anrecht auf Unfallentschädigung in allen jenen Fällen, da dem Arbeiter der Defekt oder die Nachlässigkeit bekannt war, wodurch der Unfall entstand, und wenn er den Arbeitssanwender oder seinen Vorgesetzten nicht davon verständigte, ehe sich der Unfall ereignete. Der Arbeitssanwender ist aber entschädigungspflichtig, wenn sich bei der gerichtlichen Verhandlung des Falles herausstellt, daß er oder sein Stellvertreter von dem Defekt oder der Nachlässigkeit wußte. — Es ist einleuchtend, daß bei einer solchen Rechtslage der Arbeitssanwender es selten schwer findet, Entschädigungsansprüchen zu entgehen. — Die Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften regelt ein Gesetz von 1906, das insofern besser ist als das Haftpflichtgesetz für andere Unternehmungen, weil es auch Unfälle, die durch Mitarbeiter veranlaßt wurden, entschädigungspflichtig erklärt. — Die Erhöhung der Betriebssicherheit im Eisenbahnverkehr bezwecken mehrere Gesetze; die Wiedergabe ihrer Bestimmungen würde jedoch zuviel Raum beanspruchen.

Außer den bereits behandelten Gesetzen bestehen noch andere, die den Arbeiterschutz und das Arbeiterrecht betreffen; so z. B. die Gesetze, welche auf die Pfändung des Lohnes Bezug haben, die Beschlagnahme von Werkzeugen verbieten, die Sicherung der Arbeitslöhne im Fall des Konkurses usw. betreffen, die Arbeit in Gefängnissen regeln usw.

Ein Gesetz von 1896 bestimmt, daß den Arbeitern die zur Stimmenabgabe bei Wahlen erforderliche Zeit eingeräumt werden muß und daß ihnen daraus kein Lohnverlust erwachsen darf; § 41 s des Strafgesetzes verbietet den Arbeitssanwendern, ihre Arbeiter durch drohende Anschläge oder auf sonstige Art, die Drohung in sich schließt, zugunsten einer politischen

Partei zu beeinflussen. — Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, daß nicht-inorporierte Vereine durch ihre Vorsitzenden oder Schatzmeister klagen und verklagt werden können; die Vereine haften mit ihrem kollektiven Eigentum (§§ 1919 und 1921). Inorporierte Vereine können in ihrem eigenen Namen klagen und verklagt werden. — Ein Gesetz von 1895 betrifft die fakultative Unterstellung der Gewerkschaften unter die Korporationsgesetzgebung. — Ein Gesetz von 1896 autorisiert die Arbeiterorganisationen — auch die nicht inorporierten — zur Uebernahme oder Errichtung von Häusern, Hallen oder Bibliotheken. Ein Gesetz verbietet den Arbeiterorganisationen, Personen, die der Nationalgarde angehören, deshalb nicht als Mitglieder aufzunehmen. Ein Gesetz verbietet, daß sich jemand als Mitglied oder Vertreter einer Arbeiterorganisation ausgibt, der es nicht ist; ein anderes verbietet, Arbeiter zu zwingen, daß sie keiner Organisation beitreten, wieder ein anderes verbietet die Bestechung von Vertretern der Arbeiterorganisationen.

Die §§ 168 und 170 des Strafgesetzes definieren den Begriff der verbotenen Verbindung und Vereinbarung (Verschwörung); § 170 legalisiert ausdrücklich Verbindungen und Vereinbarungen zum Zweck der Erhaltung der Lohnhöhe und zur Erlangung von Lohnerhöhungen; die Gerichte haben alle friedlichen Bestrebungen, die auf die Regelung und Aenderung der Arbeitsverhältnisse abzielen, als gesetzlich erlaubt und den Verschwörungsparagraphen nicht unterstehend erklärt. S. 8.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Schichtdauer im österreichischen Bergbau.

Im Laufe des Monats Juni ist von dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses eine parlamentarische Enquete, betreffend die Frage der Einführung der Achtstundenschicht und die Verlagerung der Sonntagsruhe beim Bergbau, veranstaltet worden. Den Experten, welche den Kreisen der Bergwerksbesitzer und der Bergarbeiter entnommen wurden, wird ein Fragebogen vorgelegt werden, der hinsichtlich der Dauer der Schicht und der Arbeitszeit nachstehende Fragen enthält: Dauer der Arbeitszeit: 1. Der Arbeiter in der Grube: a) einschließlich des Weges vom Schachtfüllorte beziehungsweise vom Ende des Einfahrtstollens zum Arbeitsorte und zurück, dann der aus der Natur des Betriebes sich ergebenden, sowie der sonstigen Ruhepausen? b) ausschließlich des Weges vom Schachtfüllorte, beziehungsweise vom Ende des Einfahrtstollens zum Einfahrtsorte und zurück, dann der aus der Natur des Betriebes sich ergebenden, sowie der sonstigen Ruhepausen? 2. Der Arbeiter ober Tage (nach Hauptkategorien geschieden)? Welchen Einfluß haben die in den letzten Jahren vorgekommenen Aenderungen in der Dauer der Schicht und der Arbeitszeit auf die Bergbauproduktion, auf die Arbeitslöhne und die hygienischen Verhältnisse der Bergarbeiter genommen? Welche anderen Umstände haben bei der bezüglichen Gestaltung fördernd oder hemmend eingewirkt? Ist mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse und, insbesondere was den Kohlenbergbau betrifft, im Hinblick auf die im Jahre 1902 erfolgte Einführung der Neunstundenschicht eine gesetzliche Verkürzung der Dauer der Schicht beziehungsweise der Arbeitszeit im allgemeinen notwendig? Wäre eine solche Verkürzung etwa für bestimmte Arbeiterkategorien oder für ge-

Ueberzeit, und zwar länger als bis 7 Uhr abends gearbeitet wird, so ist nach der regelmäßigen Arbeitszeit eine Pause von mindestens 20 Minuten zu gewähren.

Die Aufsicht über den baulichen Zustand der Fabriken obliegt den Fabrikinspektoren nur außerhalb der Stadt New York; in der Stadt New York ist eine andere Behörde dazu berufen.

In Fabrikbetrieben in Miethäusern, in denen im Artikel 7 des Gesetzes bezeichnete Waren hergestellt werden, ist nicht der Betriebsinhaber, sondern der Besitzer des Gebäudes für die Reinhaltung und den Zustand der Arbeitsräume im allgemeinen verantwortlich. Wenn in einer Fabrik, die in einem Miethaus gelegen ist (Tenant Factory) und in der die bezeichneten Waren hergestellt werden, Anzeichen einer ansteckenden Krankheit zu merken sind, oder wenn eine der dort vorgefundenen Waren in unreinem Zustand ist, so hat der Fabrikinspektor die Befugnis, alle vorgefundenen Waren mit der Marke „unrein“ zu bezeichnen, und er hat der Sanitätsbehörde Anzeige zu erstatten. In dem Fall, als die gesetzwidrigen Zustände in einem solchen Betrieb nicht abgestellt werden, hat der Fabrikinspektor das Recht, den Inhaber zu delogieren und die Arbeitsräume zu schließen.

Artikel 7 des Gesetzes betrifft die Regelung der Heimarbeit. Ohne Einholung einer behördlichen Bewilligung darf kein Raum in einem Miethaus zu folgenden gewerblichen Berrichtungen benutzt werden: Erzeugung, Aenderung, Ausbesserung oder Staffierung von Kleidungsstücken aller Art, einschließlich Wäsche, sowie von Hüten, Klappen, Pelzwerk, Taschenbüchern, Börsen, Hauschuben, Kartonnagen, Papierfäden, Federn, Kunstblumen, Schirmen, Cigarren und Cigaretten, Gummiwaren, Erzeugung und Zubereitung oder Verpackung von Makaroni, Spaghetti, Eis, Eiscreme, Kanditen, Nüssen usw. Doch dürfen Hemden, Kragen und Manschetten, die vor dem Verkauf gewaschen werden, in Miethäusern ohne Bewilligung der Fabrikinspektoren verfertigt werden. Das Gesuch um Bewilligung einer Heimwerkstätte hat der Hausbesitzer oder sein Vertreter an den Gewerbeinspektor zu stellen. Die Genehmigung kann erst nach Einsicht der Gesundheitsregister und nach vorgenommener Inspektion des Lokals erteilt werden. Besonderes Gewicht legt das Gesetz auf die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Waren, die in Heimwerkstätten erzeugt wurden. Den Unternehmern und Subunternehmern ist es verboten, Arbeiten an Personen zu vergeben, die keine Heimarbeitsbewilligung haben. Die Unternehmer und Subunternehmer müssen Heimarbeiterlisten führen, um die Inspektion der Heimwerkstätten zu ermöglichen. In den Heimwerkstätten dürfen nur Familienmitglieder des Inhabers der Heimarbeitsbewilligung beschäftigt sein. Waren, die unter Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften erzeugt oder bearbeitet werden, sind mit einer Marke zu kennzeichnen oder mit Beschlagnahme zu belegen. Besitzer von Miethäusern, welche die gesetzwidrige Benutzung derselben zu Heimarbeitszwecken zulassen, werden zur Verantwortung gezogen, als ob sie selbst die Heimarbeit in gesetzwidriger Weise betrieben hätten.

Vom Artikel 8, der sich auf Wädereien bezieht, bestehen nur mehr jene Paragraphen zu Recht, welche die Reinhaltung der Räume und Geräte, die Größe der Arbeitsräume, das Verbot der Schlafstellen innerhalb der Wädereien und die Inspektion betreffen. Die Vorschriften über die Maximalarbeits-

zeit wurden im April 1905 verfassungswidrig erklärt.

Artikel 9 des Arbeitsgesetzes, sowie drei Verordnungen des Leiters des Arbeitsamts, regeln in ausführlicher Weise die Verhältnisse in Bergwerken, Steinbrüchen und bei Tunnelbauten, wie z. B. die Inspektionspflicht, die Beschaffenheit der Eingänge und der Wege in Bergwerken usw., die Ventilation, die Verwendung von Sprengstoffen usw. Die Arbeitsdauer der Männer in diesen Betrieben ist unbeschränkt, die Beschäftigung von Frauen und Kindern ist verboten.

Artikel 10 behandelt die Organisation des Bureaus für Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, seine Befugnisse und das Verfahren bei Schlichtungsversuchen und bei der Entscheidung von Streitfällen.

Der Beschäftigung von Kindern und weiblichen Personen im Handelsgewerbe sind durch Artikel 11 des Arbeitsgesetzes in Orten mit 3000 oder mehr Einwohnern Beschränkungen auferlegt. Kinder unter 16 Jahren dürfen in Handelsunternehmungen, Bureaus, Restaurants, Hotels, Pensionaten, als Austräger von Waren oder Mitteilungen nicht über 9 Stunden täglich oder 54 Stunden wöchentlich beschäftigt werden; die Arbeitszeit hat zwischen 7 Uhr früh und 10 Uhr abends zu liegen. In den Großstädten New York und Buffalo muß ihre Arbeitszeit schon um 7 Uhr abends endigen. Die Arbeitszeit der weiblichen Personen von 16 bis 21 Jahren hat im Handelsgewerbe höchstens 10 Stunden im Tag oder 60 Stunden in der Woche zu betragen; sie darf nicht vor 7 Uhr früh beginnen und nicht nach 10 Uhr abends endigen. Ueber 16 bis 21 Jahre alte weibliche Personen dürfen an Sonnabenden länger als 10 Stunden arbeiten, wenn sie an den anderen Tagen kürzere Zeit arbeiten (zusammen nicht mehr als 60 Stunden in der Woche); für die zweite Dezemberhälfte gilt die Beschränkung nicht. — Kinder unter 14 Jahren dürfen in der Regel im Handelsgewerbe nicht arbeiten; gestattet ist die Arbeit 12- bis 14-jähriger Kinder in allen Orten mit Ausnahme von New York und Buffalo während der Schulferien. — Zur Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren ist es erforderlich, daß sie ein Alterszeugnis vorlegen. Die Unternehmer haben Listen der beschäftigten Kinder zu führen. Der Gesetzartikel enthält ferner Bestimmungen über die Beistellung von Sitten für weibliche Personen, über Wasch- und Frühstücksräume usw. Die Durchführung dieses Artikels zu überwachen obliegt nicht den Fabrikinspektoren, sondern den Sanitätsbehörden.

Artikel 12 verbietet in großen Städten die Verwendung von Knaben unter 10 und von Mädchen unter 16 Jahren zum Straßenhandel mit Zeitungen.

Die Strafbestimmungen, die bei Uebertretungen des Arbeitsgesetzes Anwendung finden, sind in einem Amendement zum Strafgesetz, das 1897 erlassen wurde, enthalten.

*

Die Kinderarbeit wird außer durch das Arbeitsgesetz auch durch das Unterrichtsgesetz von 1894 eingeschränkt. — In den §§ 291 und 292 des Strafgesetzes sind gewisse Arten der Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren verboten: Lumpen- und Abfallsammeln, Schaustellungen, gewerbsmäßiger Gesang, Wanderberufe usw.

Ein besonderes Gesetz beschränkt die Arbeitswoche der Apotheker- und Drogistengehilfen auf 70 Stunden; in einer Woche dürfen sechs Ueberstunden gemacht werden, wenn die Arbeitszeit in der folgenden Woche kürzer ist, und zwar darf sie dann in

wisse, unter schwierigen Verhältnissen durchzuführen; welche Arbeiterkategorien und Arbeitsverrichtungen hätten hierbei in Betracht zu kommen und welche Verkürzung der Arbeitszeit wäre für dieselben im allgemeinen als angemessen zu bezeichnen? Ist es insbesondere möglich, bei den Koksanstalten die Achtstundenschicht einzuführen, ohne daß der Stand der Arbeiter wesentlich erhöht werden müßte und welche Einteilung der Schichten müßte erfolgen, um dieser Voraussetzung gerecht zu werden? Welche Bedenken sprechen gegen die gesetzliche Einführung der Achtstundenschicht; ist insbesondere zu besorgen, daß hierdurch, beziehungsweise durch eine Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt die Bergproduktion, vor allem die Produktion der Kohlenbergbau, eine bedeutendere Beeinträchtigung erfahre oder ließe sich einer Verringerung der Produktion infolge Zurückgehens der individuellen Leistung durch Vermehrung der Arbeiterzahl oder durch Ausgestaltung der technischen Einrichtungen des Bergbaubetriebes steuern? Welche Änderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen würden sich hinsichtlich der Dauer der Schicht und der Arbeitszeit beim Kohlenbergbau und beim Bergbau auf andere Mineralien ergeben, wenn die Achtstundenschicht eingeführt würde, a) als Gesamtschicht (das ist als Schicht für die gesamte Belegschaft), b) als Individualschicht (das ist als Schicht für den einzelnen Arbeiter), c) unter Berechnung der Schicht von der Einfahrt des letzten Arbeiters in die Grube bis zur Ausfahrt des ersten Arbeiters zu Tage, d) unter Berechnung der Schicht von der Einfahrt des ersten Arbeiters in die Grube bis zur Ausfahrt des letzten Arbeiters zu Tage oder von der Einfahrt des letzten Arbeiters in die Grube bis zur Ausfahrt des ersten Arbeiters zu Tage? Ist sonach die gesetzliche Einführung der Achtstundenschicht beim gesamten Bergbau und für alle Kategorien von Arbeitern im Hinblick auf die betriebstechnischen und die wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Gefährdung der Aufrechterhaltung des Betriebes möglich, eventuell mit welchen Beschränkungen oder Ausnahmen oder Uebergangsbestimmungen könnte diese Maßnahme durchgeführt werden? Gegenwärtige Dauer der Sonntagsruhe beim Bergbau mit Angabe des Beginnes und des Endes derselben für die Arbeiter in der Grube und ober Tage? Wäre mit der Verlängerung der Sonntagsruhe auf 36 Stunden ein Ausfall von Arbeitsschichten und im Zusammenhange damit ein Rückgang der Leistung unter der Produktion zu gewärtigen? Wie viele Schichten würden im Jahre verloren gehen, und wie hoch wäre der jährliche Rückgang der Produktion bei Einführung jener Maßnahmen zu veranschlagen? Wird gegenwärtig solchen Arbeitern, welche nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes Arbeiten an Sonntagen zu verrichten haben, in der darauf folgenden Woche ein Ersatzruhetag gewährt, eventuell aus welchen Gründen wurde dies bisher unterlassen? Ist mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse für die gesetzliche Verlängerung der Sonntagsruhe auf 36 Stunden ein Bedürfnis vorhanden und in welchen Momenten ist dasselbe begründet? Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, um bei den Koksanstalten den Betrieb am Sonntage derartig zu führen, daß eine möglichst geringe Zahl von Arbeitern dabei beschäftigt werden kann? Haben Maßregelungen von Bergarbeitern, die dem Vorstände der Bruderladen angehören, wegen ihrer Betätigung im Interesse der Bergarbeiterschaft stattgefunden? Welche Vorkehrungen wären, sei es auf

gesetzlichem Wege oder auf dem der Dienstordnung oder in anderer Art zu treffen, um derartige Maßnahmen auszuschließen, und zwar sowohl hinsichtlich der erwähnten als sonstiger in gesetzlich eingeführten Institutionen sich betätigender Bergarbeiter?

Aus gewerkschaftlichen Untersuchungen über die Lage der Arbeiter in Rußland.

In letzter Zeit haben viele russische Gewerkschaften Enquêtes über die Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Industrien Rußlands veranstaltet, die zusammen mit sozialistischen Untersuchungen einiger Landschaften (Semstwo) und Kommunalverwaltungen lehrreiche Einblicke in die allgemeinen Lebensverhältnisse der russischen Arbeiterklasse gewähren.

In den gewerkschaftlichen Enquêtes ist das hauptsächlichste Interesse dem Lohn und der Arbeitszeit zugewendet. Eine allgemeine Statistik der Löhne besteht in Rußland überhaupt nicht, nicht mal die Berichte der Fabrikinspektoren kennen eine solche. Nicht besser daran ist die Statistik der Arbeitszeit, über die bloß von Fall zu Fall von den Gouvernementsbehörden Erhebungen gemacht werden, wenn es sich darum handelt, einiges Material für neue Gesetzentwürfe zu erhalten, wie gerade jetzt, wo die Frage einer legislatorischen Verkürzung der Arbeitszeit auf der Tagesordnung steht bezw. wo die gesetzliche Existenz des durch die Kämpfe der Arbeiter faktisch gekürzten Arbeitstages geprüft werden soll.

Im allgemeinen lassen die in den verschiedenen Enquêtes niedergelegten Ziffern folgendes Bild über die Entwicklung der Arbeitszeit in Rußland in den letzten 20 bis 25 Jahren erkennen: in der Textilindustrie, der größten russischen Industrie, betrug die tägliche einschichtige Arbeitszeit vor 20 Jahren 12—14 Stunden, bei Zweischichtenarbeit 12 Stunden, gegenwärtig ist sie bei Einschichtenarbeit auf 10 Stunden, bei Zweischichtenarbeit auf neun Stunden herabgedrückt. Ähnlich ist es in der Metall- und Maschinenindustrie. In den achtziger Jahren war hier die durchschnittliche Arbeitszeit 12 Stunden, gegenwärtig trifft man am häufigsten neun- und zehnstündige Arbeitszeit. Die Kohlen-schächte arbeiten jetzt 8 Stunden, wo noch in den achtziger Jahren überall zwölfstündige Arbeitszeit herrschte. Die Raphthaindustrie kannte noch kurz vor dem Jahre 1903 fast nur die zwölfstündige Arbeitszeit, jetzt übersteigt diese nicht 9 Stunden. Für die Arbeiter der Marine- und Eisenbahnwerkstätten brachte die Bewegung im Jahre 1905 die neunstündige Arbeitszeit. Am wenigsten berührt worden ist die Arbeitszeit in der Zuckerindustrie, wo bei der Zweischichtenarbeit die Arbeitsdauer noch 12 Stunden beträgt, ähnlich wie vor 20—30 Jahren, bemerkt selbst ein so optimistisches Blatt in diesen Dingen, wie die amtliche „Handels- und Industriezeitung“. Dasselbe Blatt anerkennt auch, daß von einer wirklichen Verkürzung der Arbeitszeit eigentlich nur in der Großindustrie gesprochen werden kann. In den handwerksmäßigen Betrieben ist die Arbeitszeit noch heute eine viel längere als in den Fabriken. Für diese trifft wohl aber die Annahme zu, daß hier die Arbeitszeit seit den achtziger Jahren, wo noch durchweg die wöchentliche Stundenzahl 75 betrug, die wöchentliche Arbeitszeit um etwa 20 Stunden gekürzt worden ist und gegenwärtig etwa 50—60 Wochenstunden ausmacht.

Diese Entwicklung der Arbeitszeit stößt aber jetzt auf heftigen Widerstand des Unternehmertums, wie das in verschiedenen Enqueten der Gewerkschaften festgestellt wird. Es wird überall das Bestreben der Unternehmer beobachtet, die Arbeitszeit auszudehnen. Bismlich eingehend ist diese Frage in den Petersburger Gewerkschaften besprochen worden, die festgestellt haben, daß fast in allen Fabriken Petersburgs die Arbeitszeit verlängert wird, besonders aber in den handwerksmäßigen Betrieben, wo, wie in der Kleiderbranche, die Arbeitszeit mit dieser Saison gleich auf zwei Stunden heraufgesetzt worden ist (von 10 Stunden auf 12 Stunden). Ueber das Vorgehen der großen Fabriken in dieser Richtung stellte die Gewerkschaft der Petersburger Metallarbeiter eine Untersuchung an und fand, daß die größeren Betriebe Ueberstundenarbeit einführen, dann Stundenlohn statt Tageslohn zu zahlen beginnen und auf diese Weise die Arbeiter allmählich an eine verlängerte Arbeitsdauer gewöhnen. Die Gewerkschaft der Metallarbeiter stellt außerdem fest, daß auf diese Weise in verschiedenen Betrieben auch der Lohn stark gedrückt worden ist.

Interessant sind die Untersuchungen derselben Gewerkschaft der Metallarbeiter über die Lohnhöhe in der Metallindustrie Petersburgs überhaupt. Aus diesen geht hervor, daß der durchschnittliche Tageslohn eines Petersburger Metallarbeiters 1 Rubel 67 Kopeken beträgt. Um diesen Durchschnitt beweist sich dann die Lohnhöhe je nach der Größe des Betriebes. In Fabriken mit über 1000 Arbeitern beträgt der Durchschnitt 2 Rubel 30 Kopeken, in solchen mit 500—1000 Arbeitern 2 Rubel, in Betrieben mit 50—100 Arbeitern fällt er auf 1 Rubel 50 Kopeken. Von den 9000 Mitgliedern der Petersburger Metallarbeitergewerkschaft verdienen 50 Prozent 1 Rubel 50 Kopeken täglich, von 1 Rubel 50 Kopeken bis 2 Rubel 50 Kopeken 38 Proz. der Mitglieder, mehr als 2 Rubel 50 Kopeken täglich verdienen 11 Proz. der Mitglieder.

Zur Frage der Entwicklung der Lohnhöhe in den verschiedenen Industrien Rußlands in den letzten Jahrzehnten werden ebenfalls Vergleiche angestellt, aus denen wir einiges herausgreifen wollen. Es erweist sich, daß in den Kohlschächten und in der Metallindustrie des Südens überhaupt der Arbeitslohn seit den siebziger Jahren bis zum Revolutionsjahr 1905 konstant geblieben ist und nur mit dem Jahr 1905 beginnt eine Steigerung des Lohndurchschnitts in folgender Weise: 1904 betrug der jährliche Verdienst eines Bergarbeiters 267 Rubel, im Jahre 1905 283 Rubel, 1906 357 Rubel, was einer Steigerung um 33 Proz. gleichkommt. Diese Steigerung des Geldlohnes wurde aber gleichzeitig wettgemacht durch höhere Ausgaben für Nahrungsmittel; der Preis für Roggenmehl stieg gleichzeitig um 30 Proz., Fleisch um 33 Proz. usw., so daß die Aufbesserung des Lohnes für den Bergarbeiter kaum eine bemerkbare ist. Selbst amtliche Ziffern (siehe z. B. die „Sandels- und Industriezeitung“ vom 4. (17.) Mai) müssen zugeben, daß die Nahrungsmittelpreise schon im Jahre 1906 um wenigstens 25 Proz. höher waren als in dem Zeitraum 1890—1899.

Betreffend die Metallindustrie im Uralgebiet hat die Landschaftsverwaltung von Perm zweimal eine Untersuchung über die Lage der dortigen Bergarbeiter vorgenommen: in den siebziger Jahren und im Jahre 1897, und da zeigte es sich, daß die Löhne der ungelerten Arbeiter (Hilfsarbeiter) in den 25 Jahren dieselben geblieben waren; die gelerten

Arbeiter hatten in den 25 Jahren Lohnerhöhungen von 5 bis höchstens 25 Proz. erlangt. Seit 1897 sind aber keine Aenderungen in der Lohnhöhe eingetreten, wie das ebenfalls offiziell bestätigt wird. Die Nahrungsmittelpreise stiegen aber auch dort um etwa 30 Proz.

Was das zentrale Industriegebiet Rußlands, das eigentliche Gebiet der russischen Textilindustrie anbelangt, so erfahren wir aus einigen Angaben in dem soeben erschienenen Bericht der Fabrikinspektoren vom Jahre 1905, daß dort der Lohn im Jahre 1905 im Vergleich mit den Jahren 1900—1904 um 2—3 Proz. gesunken war. Inzwischen waren aber die Nahrungsmittelpreise plötzlich gestiegen. (Nebenbei: liegt hier nicht eine der wichtigsten Ursachen der heftigen Anschwellung der Bewegung im Jahre 1905?) Die Löhne haben sich dann etwas verbessert, nicht aber über 20 Proz., wie das alle Gewerkschaftsenqueten feststellen und wie das auch in der Regierungspresse zugegeben wird. Die Produktpreise haben sich aber in den Jahren 1906 und 1907 weiter gehoben, so z. B. Brot um nicht weniger als 50 Proz.

Gegenwärtig ist aber das Unternehmertum daran, die Löhne zu drücken, wie wir das aus der Enquete der Petersburger Metallarbeiter gesehen haben. Ueber Lohnherabsetzungen wird aber auch von den Gewerkschaften in der Provinz gemeldet. So konstatieren z. B. die Organisationen in Lodz und Belostok, daß in der dortigen Textilindustrie die Löhne um 8—25 Proz. gekürzt werden.

Beachtung verdient auch die Enquete der in der Süßwarenindustrie beschäftigten Arbeiter in Petersburg über die Schädigung der Gesundheit der Arbeiter in dieser Industrie. Es erweist sich, daß nach zweijähriger Arbeit die meisten Arbeiter in dieser Industrie keine Zähne mehr haben.

Das Gesundheitsamt der Landschaftsverwaltung (Semstwo) des Gouvernements Moskau veröffentlicht Materialien über die Erkrankungen und Unfälle in der Industrie des Gouvernements Moskau, aus denen eine starke Steigerung der Krankheits- und Unfallziffern in den letzten Jahren hervorgeht. Es wird unter anderem die Tatsache der engen Beziehung zwischen der Häufigkeit der Unfälle und der Länge der Arbeitszeit festgestellt. Gründliche Untersuchungen des Fabrikarztes einer Textilfabrik mit 1185 Arbeitern zeigen, daß, je weiter die Arbeiter sich von der Sonntagsruhe entfernen, desto größer wird für sie auch die Unfallgefahr. Am Sonnabend ist die Zahl der Unfälle im Vergleich mit Montag doppelt so groß; in den Abendstunden kommen Unfälle 7 mal häufiger vor als frühmorgens. Nach der Untersuchung desselben Fabrikarztes fällt die größte Zahl der Unfälle auf jugendliche Arbeiter im Alter von 15—20 Jahren.

Wir haben schon kürzlich beim Anlaß des Erscheinens des Berichtes der Fabrikinspektoren vom Jahre 1904 auf die Mängel der russischen Inspektionsberichte hingewiesen. Diese sind alle auch in dem neuen Bericht von 1905 anzutreffen, der soeben erschienen ist. Auch diesmal sind die Berichte der Beamten destilliert und gekürzt worden. Ja, man ist diesmal sogar soweit gegangen, daß die Tabellen über Streiks ganz herausgeworfen wurden, und das in dem großen Streitjahr 1905! Wir greifen aus dem Bericht diesmal nur die Tabelle XI heraus, die ebenfalls sehr zur Kennzeichnung der Lage der russischen Arbeiter dient. Diese Tabelle zeigt die Zahl der Beschwerden der Arbeiter an die Fabrikinspektoren über schlechte Behandlung und Miß-

Centrum hat im Bayerischen Landtag die Majorität und könnte sehr viel für die Rohglasschleifer tun. Bisher ist aber nichts geschehen und bei der Zusammensetzung des Centrums dürfte sicher auch in Zukunft nichts zu erwarten sein; denn die Exporteure und Werkbesitzer gehören derselben Partei an und machen jedenfalls ihren Einfluß geltend. Es ist aus diesem Grunde Pflicht der Arbeiter, sich vom Centrum loszusagen. Auch der Regierung muß der Vorwurf gemacht werden, daß sie es bisher unterlassen hat, für die Verbesserung der Lebenshaltung jener Arbeiter etwas zu tun. In einem kulturell vorgeschrittenen Land wie Bayern, darf es die Regierung nicht dulden, daß so skandalöse Zustände, wie sie in den Rohglasschleifereien der Oberpfalz zu finden sind, aufrecht erhalten werden können. Auch für die Gewerbeinspektoren besteht die Pflicht, mit der Fackel hineinzuleuchten in diese Gichtböden, um der Öffentlichkeit zu zeigen, wie es dort beschaffen ist.

Sehr rückständig sind die Arbeiter in gewerkschaftlicher Beziehung. Durch lebhafteste Agitation des Centralverbandes der Glasarbeiter gelang es bisher, von den 2300 beschäftigten Arbeitern nur 250 zu organisieren. Der christliche Keramarbeiterverband dürfte die gleiche Anzahl Mitglieder in jenem Bezirk haben. Der Keramarbeiterverband leitet dem Centrum Gefolgschaft und wäre es Pflicht dieser Organisation, die Stimme zu erheben, um das Centrum zu zwingen, diese schauererregenden Zustände im Landtag zur Sprache zu bringen. Da aber diese Partei von den Klagen der Arbeiter nichts wissen will, so sinkt der christliche Keramarbeiterverband für die Arbeiter zur völligen Bedeutungslosigkeit herab.

Am Sonntag, den 5. Juli, tagte in Weiden eine Konferenz, in der alle Schleifereien vertreten waren. Diese beschloß, die Vermittlung der Gewerbeinspektion anzurufen. Dies ist von der Leitung des Glasarbeiterverbandes sofort geschehen. Die Exporteure haben aber dem Gewerbeinspektor geantwortet, daß sie zur Verhandlung bereit seien, wenn die Lohnfrage bei der Verhandlung ausgeschieden wird. Wie sich jene Herren eine Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter vorstellen, wenn die Lohnfrage ausscheidet, bleibt unverständlich. Die Arbeiter werden aber nur dann Erfolg haben können, wenn sie sich der zuständigen Organisation, dem Centralverband der Glasarbeiter nicht nur vereinzelt, sondern gemeinsam anschließen.

Emil Girbig.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Bauhilfsarbeiterverbandes gibt in Buchform eine Zusammenstellung der von diesem Verbande bis einschließlich 1907 abgeschlossenen Tarifverträge heraus. Die Zahl der veröffentlichten Tarifverträge beträgt 342. Der Preis des Wertes beträgt für Verbandsmitglieder 5 Mk., im Buchhandel 6 Mk.

Ueber die Wirkungen der Krise im Handschuhmachergewerbe bringt „Der Handschuhmacher“ eine Uebersicht, die den schweren Stand besonders der Arbeiter dieses Gewerbes deutlich veranschaulicht. In folgender Tabelle sind die wesentlichsten Zahlen wiedergegeben:

Jahr	Quartal	Mitgliederzahl am Schluß des Quartals	Arbeitslose Mitglieder am Orte insges. i. Qu. (unterstützte u. nichtunterstützte)	I. Ortsunterstützung		II. Reiseunterstützung			
				männl.	weibl.	Zahl der unterstützten Personen	Summe der gezahlten Unterstützungen in M.	Zahl der unterstützten Personen	Summe d. gez. Unterstütz. in M.
1907	1.	4034	79	57	—	924	—	124	184
1907	2.	4019	289	283	—	8794	—	486	1075
1907	3.	3789	618	584	8	28344	8	402	1321
1907	4.	3532	811	751	11	25630	55	243	703
1908	1.	3356	1027	811	137	41987	3517	181	675
1908	2.	3237	1016	781	81	37251	1258	294	972
Summa . . .		3840	3267	237	142930	4838	1730	4930	

Beim Posten Reiseunterstützung kommen noch 2010 Mk. hinzu, die in der Form von Fahrgebelentschädigung an 278 Mitglieder gezahlt wurden. Insgesamt sind 154 708 Mk. für Unterstützungs-zwecke verausgabt worden.

Die Mitgliederzahl ist von 4034 im ersten Quartal 1907 auf 3237 im zweiten Quartal 1908 zurückgegangen. Dieser Rückgang ist aber nicht auf eine „Mitgliederflucht“ zurückzuführen, sondern die übergroße Mehrzahl der ausgeschiedenen Mitglieder ist infolge der Krise gezwungen gewesen, zu anderen Verufen überzugehen. Allein im ersten Halbjahr 1908 haben 422 Mitglieder einen anderen Beruf ergreifen müssen.

Der Jahresbericht des Verbandes der Kupferschmiede für 1907 ist soeben im Verbandsorgan veröffentlicht worden. Die Mitgliederzahl erhöhte sich um 139 auf 4182. Das Verbandsvermögen stieg von 91 539,71 Mk. auf 124 794,71 Mk. oder um 33 255 Mk. Von den 86 310,84 Mk. betragenden Ausgaben entfallen 9256 Mk. auf Reiseunterstützung, 18 141 Mk. auf Arbeitslosenunterstützung, 5470 Mk. auf Streik- und Gemäßregelungenunterstützung usw.

Die Abrechnung des Holzarbeiterverbandes für das 1. Quartal ergab inklusive eines Kassenbestandes am Beginn des Quartals von 1 810 386,57 Mk. insgesamt 3 002 537,09 Mk. Demgegenüber steht eine Ausgabe von 895 166,99 Mk. Der Kassenbestand betrug am Schluß des ersten Quartals 1 816 318,82 Mk. Von den Ausgaben entfallen nicht weniger als 316 850 Mk. auf die Arbeitslosenunterstützung. Die Reiseunterstützung erforderte eine Ausgabe von 25 314 Mk., die Krankenunterstützung 180 244 Mk. und die Streikunterstützung 29 669 Mk. Die Mitgliederzahl stieg um 717 auf 148 209, so daß also bereits ein Aufschwung sich wieder eingestellt hat, der hoffentlich trotz der bedrückten Lage der Holzindustrie anhalten wird.

In Nr. 28 des „Corr.-Bl.“ nahmen wir von den Ausführungen des Genossen Schnetter in der „Graphischen Presse“ Notiz, die sich mit der Frage der gewerkschaftlichen Lohn- und Preispolitik beschäftigten. Wir legten dabei Verwahrung ein gegen die Unterstellungen, die Schnetter in einem Gewerkschaftsblatte unseren Gewerkschaften allgemein machte, wonach diese die Politik der Unternehmers, von den Gewerkschaften durch Tarifabmachungen errungene Lohnerhöhungen auf die Konsumenten abzuwälzen, als beachtenswerte gewerkschaftliche Errungenschaften zu feiern pflegen. Unsere Bemerkungen lauteten:

handlungen seitens der Unternehmer, und da sehen wir, daß z. B. im Gouvernement Moskau solcher Beschwerden 2894 vorgebracht wurden und von diesen erwiesen sich als begründet — 2767. In dem Gouvernement Esthland mit 15 000 Arbeitern wurden solcher Beschwerden 737 erhoben und von diesen erwiesen sich als begründet 577!

Soziales.

Die Rohglasschleifer in der Oberpfalz.

In der Oberpfalz, dicht an der Grenze Böhmens, befinden sich Rohglasschleifereien, in denen nach den Berichten der Gewerbe-Inspektoren 2300 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden. Das Tafelglas wird in diesen Schleifereien geschliffen und wandert dann zur weiteren Veredelung in die Fazzettenschleifereien und Spiegelbeleganstalten Fürth's. Durch die billige Wasserkraft der Gebirgsflüsse wird diese Industrie begünstigt. Dazu kommt eine schrankenlose Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft. Es besteht für die Arbeiter der genannten Betriebe eine tägliche ununterbrochene Arbeitszeit von 18 Stunden. Die Arbeit ist sehr anstrengend und gesundheitschädlich. Die Schleifereien befinden sich zur ebenen Erde und ist selten ein Fußboden vorhanden. Die Räume sind kaum drei Meter hoch und durch die ungeheuer großen Schleifapparate, die sich unaufhörlich drehen, entwickelt sich eine so ungemein schlechte Luft, daß einem fast der Atem stillsteht, wenn man jene Giftkammern betritt. Im Sommer, wenn alle Fenster und Türen geöffnet sind, mag die Luft noch erträglich sein, aber im Winter, wenn alles geschlossen ist, kann die Luft in den Salpetergruben Sibiriens nicht schlechter sein. Der zum Schleifen zu verwendende Sand wird in denselben Räumen gesiebt und entsteht dadurch ein ungeheurer Staub. Die Apparate zum Stampfen der Steine, aus denen der Gips zum Aufgipfen der Gläser hergestellt wird, befinden sich im gleichen Raum, ebenso ein Kollerwerk, auf dem die zerstampften Steine gemahlen werden.

Sobald die einzelnen Glasscheiben zusammengestellt sind, werden diese auf eine runde Eisentafel aufgegipst und oben darauf werden zwei vier-eckige Eisenplatten aufgeschraubt, auf denen gleichfalls Glasscheiben gegipst wurden, so daß die Glasscheiben aufeinander zu liegen kommen. Ist dies fertig, dann wirft der Arbeiter Sand und Wasser darauf und läßt die Maschinen laufen. In 8 bis 9 Stunden, nachdem immer feinerer Sand und zuletzt der allerfeinste Schmirgel verwandt worden sind, ist endlich die Glasscheibe auf einer Seite geschliffen. Die beiden Arbeiter haben dann in kurzer Zeit die Scheiben auf die andere Seite aufgegipst und abermals dauert es 8 bis 9 Stunden, ehe die andere Seite geschliffen ist. Dann werden die Scheiben douffiert. Räume dazu sind nicht vorhanden, sondern die Arbeiterin hat den Douffierblock neben ihrem Bett zu stehen und schiebt mit den Händen zwei Spiegelscheiben hin und her; dazwischen den allerfeinsten Schmirgel, so daß die Scheiben etwas mehr Glanz erhalten. Ist diese Arbeit erledigt, dann wandern die Scheiben in den Polierraum. Abermals wird jede Scheibe aufgegipst und darauf kommt ein dreiviertel Zentner schwerer Polierblock, welcher mit Filz umgeben ist. Der obere Block wird hin und her geschoben, dazwischen wird Votz (rote Erde) geworfen und nun erhält die Scheibe den erforderlichen Glanz. Durch die rote Erde entsteht eine

dumpe Luft; diese wird noch verpestet durch das Kochen von Gips, den ein Arbeiter ständig rührt. Fast überall fehlt jede Schutzvorrichtung. Die Arbeit in den Polierräumen beginnt Montags früh 2 Uhr und endigt fast ohne Unterbrechung am Sonntag morgen. Der Arbeiter legt sich, wenn er ermüdet ist, auf das schmale Fensterbrett oder sonst in einen Winkel und wird erst gewedt, wenn eine Scheibe zerspringt, oder ein anderes Geräusch das Geklapper der Polierblöcke übertönt. Der Volksmund hat jene Arbeiter mit dem Spottnamen „Die ewigen Arbeiter“ belegt. Auch ganz kleine Kinder werden in diese Giftkammern mit hineingenommen. Ich selbst sah ein kaum drei Jahre altes Kind auf dem Fensterbrett einer Polierwerkstätte in Lumpen gehüllt, unter Glascherben und mit roter Erde bedeckt liegen. Stürzt das Kind herunter, so kommt es unter den Polierblock und ist unrettbar verloren.

Ein grauenhafteres Elend habe ich noch nicht gesehen als in den Glaspolierwerkstätten der Oberpfalz. Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter spotten jeder Beschreibung. Die Wohnungen der Arbeiter befinden sich fast ohne Ausnahme auf dem Boden des Polierraumes. Ein großer Bodenraum gilt als Aufenthalt für 6 bis 8 Familien. Dabei sind die Räume keineswegs getrennt, sondern die Familien haufen gemeinsam nebeneinander. Es steht das Bett, in dem die Eltern schlafen, neben dem Bett der Kinder. Dazwischen steht der Douffierblock und ein mit Wasser gefülltes Faß zum Abspülen der Gläser. Dann folgen die Betten der Nachbarn und Mitarbeiter. Es gibt keine Scheidewand. Die Kinder werden in diesen Räumen geboren und wenn der Tod an den Arbeiter herantritt, dann bleibt er in dem gemeinsamen Raum drei Tage bis zur Beerdigung liegen. Erst seit kurzer Zeit besteht eine Verordnung der Bayerischen Regierung, nach der für die unverheirateten Arbeiterinnen getrennte Schlafräume vorhanden sein müssen. Diese Verordnung steht aber auch nur auf dem Papier, weil die Räume selten verschließbar sind.

Die Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen sind sehr niedrig. In ganz seltenen Fällen verdienen Mann und Frau bei der sehr angestrengten Arbeit gemeinsam 15—16 Mark pro Woche.

Surzeit besteht aber die Krise und durch den trockenen Sommer ist in den Flüssen nur ein sehr niedriger Wasserstand vorhanden, der nicht fortgesetzt zum Treiben der Räder ausreicht. Deshalb kommen Wochenlöhne von vier bis 5 Mark vor, die Mann und Frau gemeinsam verdienen. Trockene Kartoffeln, trockenes Brot und Wasser sind die Nahrungsmittel, welche dem Körper vom Beginn bis zum Ende der Woche zugeführt werden. Die lange Arbeitszeit und die schlechte Ernährungsweise degeneriert die Arbeiterschaft vollständig. Schlechter und mangelhafter werden die Insassen eines Zuchthauses nicht genährt als wie diese „freien“ Arbeiter der Oberpfalz. Dabei fertigen die Arbeiter die kostbarsten Spiegelgläser an, die, nachdem sie weiter veredelt sind, in den Brunnsälen der allerreichsten Leute aufgestellt werden. — Die Exporteure, welche zum großen Teil in Fürth wohnen, besitzen Millionen, und diejenigen, die jene Reichthümer schufen, sind vollständig dem Pauperismus verfallen.

In politischer Beziehung gehören die Arbeiter fast ohne Ausnahme dem Centrum an. In dem Hauptbezirk, in welchem die Schleifereien liegen, erhielt bei der letzten Reichstagswahl der Kandidat der Sozialdemokratie 1500 Stimmen, dagegen Dr. Heim, der Kandidat des Centrums 15 000 Stimmen. Das

Die Einnahmen betragen 168 502,40 Frank, wovon 153 454 Frank Beiträge waren (der Beitrag beträgt 1 Frank pro Vierteljahr) und 11 335,75 Frank für Einschreibgebühr (die Beitrittsgebühr beträgt für Männer 50 Cent, für Frauen 25 Cent). Die Ausgaben beliefen sich auf 144 044,97 Frank, wovon nur 61 716,63 Frank durch die Centralorganisation verausgabt wurden; der Rest wurde den Gruppen, den Zweigkomitees, die für jede der großen Gesellschaften gebildet waren und schließlich der Waisenunterstützung, von der wir sofort sprechen werden, zugewiesen. Die hauptsächlichsten Ausgaben der Centralorganisation waren die Gehälter des Personals (18 906,74 Frank), die Verwaltungskosten (9985,99 Frank), die Propaganda (8186,67 Frank), die juristische Hilfe, die den Mitgliedern geleistet wurde (7508 Frank), die Streit- und die sonstigen Unterstützungen (5577,35 Frank). Am 31. Dezember blieben dem Syndikat 65 339,64 Frank.

Die Gewerkschaft veröffentlicht eine wöchentlich erscheinende Zeitung „La Tribune de la Voie ferée“. Das erstmal seit der Gründung ergab die Tribune am Ende des Jahres einen kleinen Uberschuß.

Die Gewerkschaft zahlt weder Krankheits-, noch Arbeitslosen-, noch Altersunterstützung. Das ist nicht weiter erstaunlich. Die Arbeitsbedingungen der Eisenbahner schließen die Arbeitslosigkeit aus. Andererseits beziehen sie von den Gesellschaften Krankenunterstützung; schließlich ist ihnen eine Pension ausgesetzt. Da die Gewerkschaftsorganisatoren jedoch erkannt hatten, daß die Selbsthilfe in der Gewerkschaft eine notwendige Methode ist, um die Indifferenten anzuziehen und festzuhalten, haben sie eine Waisenkasse der Gewerkschaft gegründet. Es ist bekannt, daß der Dienst der Eisenbahner gefährlich, und daß die Zahl der Unfälle erheblich ist. Viele Arbeiter werden getötet; es gibt zahlreiche Waisen. Die Gewerkschaft hat sich ihrer angenommen. Es ist eine noch im Anfangsstadium stehende Schöpfung, aber die einzige in ihrer Art. Um die Vorteile der Waisenkasse vollständig zu genießen, müssen die Gewerkschaftler einen Beitrag von 1 Frank pro Monat zahlen. Da aber diese Beiträge nicht genügen, erhält die Waisenkasse alljährlich einen Zuschuß aus der Gewerkschaftskasse. Im Jahre 1907 betrug dieser Zuschuß, wie wir gesehen haben, 15 219 Frank. Für diese Summen bringt das Waiseninstitut Kinder in Familien unter, wo sie erzogen werden. Da aber nicht alle Waisenkinder untergebracht werden können und man ihre Erziehung auch besser überwachen möchte, beschäftigt sich das Syndikat damit, ein wirkliches Waisenhaus einzurichten, d. h. ein großes Etablissement mit Lehrern und Aufsehern. Vor 3 Jahren hatte die Gewerkschaft zu diesem Zweck bei der Regierung um die Genehmigung gebeten und sie auch erhalten, eine große Lotterie à 1 Frank pro Los zu veranstalten mit einem Hauptgewinn von 200 000 Frank und anderen bedeutenden Summen; eine Lotterie, die dem Waisenhaus mehrere 100 000 Frank einbringen sollte. Zuerst jedoch führten die Reaktionäre eine Campagne sowohl gegen die Gewerkschaft, wie auch gegen die Regierung (eine Interpellation in der Kammer). Man warf dem Minister vor, er gäbe die Vollmacht zu einer Lotterie, die den Arbeitern den Fonds zur Vorbereitung des Generalstreiks gebe. Außerdem gab es genug Lose anderer Lotterien, die die Tabakhändler nicht anbringen konnten. (In Frankreich verkaufen die Tabak- und

Zeitungshändler Lotterielose.) Schließlich kam gerade genug zusammen, um die Kosten der Lotterie zu decken. Für das Waisenhaus wird leider nichts bleiben.

Es war nur die Demonstration, daß der Scharfsinn sehr intelligenter Gewerkschaftsführer nicht hinreichte, die Niedrigkeit der Beiträge zu kompensieren. Nur durch hohe Beiträge kann eine Gewerkschaft würdig leben; unsere französischen Genossen sehen dies mehr und mehr ein.

Die Gewerkschaft hielt ihren 19. Kongreß vom 15.—18. Mai ab. 187 Gruppen waren durch 163 Delegierte vertreten. Der Kongreß beschäftigte sich mit den Fragen der Taktik und der Organisation.

Es ist bekannt, in welchen Verhältnissen sich die französischen Eisenbahnen befinden: sie sind Privatgesellschaften überlassen, die sie erbauen und unter der Kontrolle und mit Garantie des Staates ausbeuten. Daraus folgt, daß die Forderungen der Eisenbahner je nachdem auf zwei verschiedene Arten erfolgen werden: entweder direkt durch die Konzessionsgesellschaften oder durch den Staat, das ist durch die Gesetzgebung. Nach dem kläglichen Mißerfolg des Generalstreiks 1898 weigerten sich die Gesellschaften, die Delegierten der Gewerkschaft zu empfangen, aber seit einem oder zwei Jahren sind sie dazu bereit. Einige Genossen wünschen sofort noch mehr; sie wollen, daß die Gewerkschaft vom Staat offiziell als Vermittler zwischen den Arbeitern und den Gesellschaften anerkannt werde. Aber der Kongreß hat sich für eine vorsichtigeren Methode beschließen, indem er beschloß, daß der Vorstand der Gewerkschaft zugleich mit den Delegierten zusammen empfangen werde. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung hatten die Eisenbahner um die Durchführung des wöchentlichen Ruhetages in allen Dienstarten zu kämpfen: das Gesetz vom 13. Juli 1907, das den allwöchentlichen Ruhetag für alle Industrien vorschrieb, war in bezug auf sie zweideutig. Durch eine beharrliche Aktion erreichte die Gewerkschaft die teilweise Durchführung des Ruhetages, aber zur vollständigen Durchführung brauchte man ein Gesetz, das die Gewerkschaft forderte. Leider geht die Gesetzgebungsarbeit sehr langsam vor sich. Noch bei einem anderen Punkt haben die Eisenbahner dies erfahren: Seit 1897 haben sie noch nicht, trotz ihrer Aktion, die Annahme des Gesetzesentwurfes Bertheaux-Jaurès-Mabier, der ihnen die Altersversicherung bringen und ihre Arbeitszeit begrenzen soll, durchsetzen können. Ein Teil der jüngeren Gewerkschaftler fordert eine verstärkte Tätigkeit. Es wurde auf dem Kongreß der Vorschlag gemacht, ein Programm von Forderungen der Regierung und den Gesellschaften vorzulegen und wenn innerhalb der Frist von sechs Monaten den Eisenbahnern nicht Genugtuung werde, den Generalstreik zu erklären. Guérard und die alten Gewerkschaftler, die immer noch die Erfahrungen von 1898 in Erinnerung haben, zeigten auf die Gefahren dieser Methode hin. Sie erklärten, daß das einzige wirksame Mittel zur Durchsetzung der Forderungen in der andauernden Verstärkung der Gewerkschaft liege, die allein die Gesellschaften und den Staat zum Nachgeben zwingen könne. Und schließlich siegte ihre Meinung.

Die Anzeichen mehren sich, die die Entwicklung der französischen Gewerkschaftsbewegung zu einer festeren Organisation und zur vorsichtigeren Methode der Aktion verkünden.

Albert Thomas.

„Gegen die Unterstellungen, die unseren Gewerkschaften hier allgemein in einem Gewerkschaftsblatte gemacht werden, legen wir Verwahrung ein. Zugleich stellen wir fest, daß die Behauptung Schnetters bezüglich des „Correspondenzblatt“ lediglich seiner Phantasie entsprungen ist. Ebensovienig, wie wir die Ausführungen Friedrich Schnetters als der „gewerkschaftlichen Weisheit letzten Schluß“ preisen können, haben wir niemals dem Organisationszwang solche Bedeutung beigelegt.“

Gegen den ersten Teil dieser Bemerkungen verwahrt sich nun ihrerseits die Redaktion der „Graphischen Presse“, die darin einen gegen sie gerichteten Vorwurf erblickt. Die Redaktion der „Graphischen Presse“ hat u. E. zu dieser Empfindlichkeit keine Ursache, und wenn sie den Inhalt der Notiz etwas näher prüft, so wird sie selbst bei bestem Willen den von ihr herausgelesenen angeblich gegen sie gerichteten Vorwurf darin nicht finden können. Lediglich die Tatsache, daß Schnetter seine Angriffe in einem Gewerkschaftsblatte veröffentlicht hatte, nötigte uns zu der Abwehr. Hätten sie sonstwo gestanden, wir hätten uns kaum damit befaßt.

Schnetter selbst sucht in Nr. 31 der „Graphischen Presse“ zu beweisen, daß wir dennoch in dieser Abwärtigungspolitik der Unternehmer, die angeblich durch von den Gewerkschaften abgeschlossene Tarifverträge gefördert würde, als „der gewerkschaftlichen Weisheit letzten Schluß“ betrachtet haben. Seine Methode ist die allbekannte Zitierkunst. Aus drei größeren Artikeln des „Corr.-Bl.“ zur Revision des Buchdrucker-Tarifes im Jahre 1906 hat er glücklich etwa 20 Zeilen, und auch die nicht vollständig, herausgeholt, womit bewiesen wird, was Schnetter beweisen will! Bei einer solchen Methode der Polemik ist eine ernste Auseinandersetzung mit Schnetter natürlich unmöglich. Bemerkenswert wollen wir Schnetter gegenüber aber, daß unsere Stellung zu der Frage an sich durch die gewerkschaftliche Praxis und die gewerkschaftlichen Möglichkeiten gegeben ist. Der Organisationszwang beispielsweise kann im Einzelfalle sogar sehr notwendig sein, ohne deshalb für die allgemeine gewerkschaftliche Praxis in Betracht zu kommen. Das erfährt Schnetter ja von Chemigraphenseite soeben in der „Graphischen Presse“, die ihm klarmacht, daß die Schundkonkurrenz im Chemigraphengewerbe soweit gediehen war, daß ihr im Interesse der Arbeiter Schranken gesetzt werden mußten. Ähnliche Fälle sind auch früher dagewesen, wie im Nürnberger Goldschlägergewerbe, das infolge der großkapitalistischen Entwicklung dem Ruin entgegengeht, die betreffenden Kleinmeister daher mit den Arbeitern gemeinsam versuchten, ihre Existenz noch für einige Zeit zu retten. Und bei den Kämpfen der Barbier ist es schon vorgekommen, daß die gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeiter diejenigen Barbiergeschäfte vorzogen, die für Rasieren den höheren Preis von 15 Pf. nahmen, dafür aber die Tariflöhne zahlten. Da waren es also nicht die Barbiergehilfen selbst, sondern die Arbeiterschaft, die die „Ueberwälzungspolitik der Unternehmer“ unterstützte, weil sie ohne weiteres einsah, daß bei dem früheren Preise angemessene Löhne an die Barbiergehilfen nicht gezahlt werden konnten.

Diese Fragen, soweit sie solche der Praxis sind und nicht zu Vergnügungszwecken aufgeworfen werden, können eben nur von Fall zu Fall geprüft werden. Bei unserer Prüfung des Organisationszwanges im Buchdruckervertrag hatten wir lediglich gegenüber den ungerechtfertigt heftigen Angriffen in einem Teile der Arbeiterpresse sowie den nicht minder heftigen Angriffen seitens der Scharfmacher und Tarifgegner erklärt, daß die in dem Organi-

sationszwangsparagraphen zum Ausdruck gebrachte „vollendetste Anerkennung der beiderseitigen Organisationen“ ein großer Fortschritt sei. Wir erklärten aber weiter, und das zitiert Schnetter nicht, daß zweifellos „der materielle Wert des gegenseitigen Organisationszwanges nur ein sehr bedingter“ sei, auch sonst ließen wir, soweit es in der damaligen Situation möglich war, klar genug durchblicken, daß wir in diesem Organisationszwang einen praktischen Nutzen nicht erblickten konnten, sondern ihn mehr als eine moralische Errungenschaft auffaßten, die darin lag, daß die Forderung auf Organisation den Berufsangehörigen gegenüber zum Ausdruck gebracht wurde und daß diese Organisationen sich als maßgebende Faktoren aller Arbeitsverhältnisse öffentlich anerkannten.

Der Photographenverband hatte am 1. Juli den erfreulichen Vorgang zu verzeichnen, daß die Dresdener Lokalorganisation ihre Sonderexistenz zugunsten des Verbandes aufgab. Der Dresdener Zweigverein trat vor zwei Jahren beim Anschluß des Verbandes an die Generalkommission aus dem Verbande aus. In der Zwischenzeit hat sich nun auch bei diesen Mitgliedern die Erkenntnis durchgesetzt, daß zur Vertretung der Arbeiterinteressen nicht die Zersplitterung, sondern die Einigung notwendig ist.

Der Photographenverband hat mit der Bruderorganisation in der Schweiz einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, der die Uebernahme der reisenden Mitglieder regelt.

Der Vorstand des Zimmererverbandes hat soeben die von ihm im zweiten Halbjahr 1907 abgeschlossenen Tarifverträge im Druck erscheinen lassen. Die Sammlung enthält 93 Tarife. Die frühere Publikation (erstes Halbjahr 1907) enthielt 318 Verträge, von denen inzwischen einige abgelaufen waren, so daß am Jahresluß 405 Tarifverträge im Zimmerergewerbe gezählt wurden.

Aus den französischen Gewerkschaften.

Die Eisenbahner.

Der Landesverband der Eisenbahner ist sicherlich heute einer der stärksten und am besten verwalteten französischen Organisationen. Nach dem kläglichen Ausfall des Versuches eines Generalkongresses im Oktober 1898 war es ihm sehr schwer, seine Propaganda fortzusetzen und namentlich neue wirksame Beziehungen mit den Vertretern der großen Eisenbahngesellschaften herzustellen. Aber man kann annehmen, daß er nun die Hinderschuhe ausgetreten hat und der wirkliche Sachverwalter der französischen Eisenbahner geworden ist.

Die Zahl der neu aufgenommenen Mitglieder betrug während des Jahres 1907 23 005 und stieg im Dezember 1907 auf 52 492 Mitglieder, darunter 787 Frauen. Nachfolgend einen Bericht des Verwaltungsrats über die Fortschritte der verschiedenen Gruppen:

Zunahme der Gruppen über:	1902	1903	1904	1905	1906	1907
1500 Mitglieder	0	0	0	0	1	1
1000 "	1	1	3	4	4	5
500 "	3	4	5	6	8	15
200 "	9	9	14	16	25	40
100 "	17	18	24	35	38	54
50 "	27	32	40	40	51	70
Zahl der Gruppen:	57	64	86	101	122	185

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Auf der „Vulkan“-Werft in Stettin sind seit dem 18. Juli 7800 Arbeiter ausgesperrt wegen des Ausstandes der Mieter. Diese sind in den Ausstand getreten, weil die von ihnen geforderten Ueberstunden faktisch eine tägliche regelmäßige Arbeitszeit von 11 Stunden ergab, die teilweise darüber noch wesentlich hinausging, während eine 9½stündige Arbeitszeit im vorigen Jahre mit den Seeschiffswerften vereinbart wurde. Die Direktion der Werft hat nun zwar das Zugeständnis gemacht, daß nur an 4 Tagen der Woche 1½ Ueberstunden täglich gemacht werden sollen, zwei Abende werden also freigegeben. Die Mieter lehnen dieses Angebot als ungenügend ab, während die Organisationsleitungen der Metall- und Fabrikarbeiter nach einer Privatdepesche des „Vorwärts“ die Annahme des Angebots fordern. Die Organisation der Seeschiffswerften droht nun mit einer allgemeinen Betriebseinschränkung am 12. August, der eine Generalaussperrung folgen soll, wenn eine Einigung in Stettin nicht erfolgt. Die Stettiner Eisenindustriellen dagegen fordern von den Arbeitern die Annahme der Bedingungen der „Vulkan“-Direktion bis zum 7. August, widrigenfalls sie am 8. August eine sofortige Betriebseinschränkung vornehmen wollen. Sie beantragen zudem beim Gesamtverband deutscher Metallindustrieller eine Gesamtaussperrung der Metallarbeiter im Reiche, falls die Stettiner Maßnahmen nicht den von ihnen gewünschten Erfolg haben sollte.

Im Braunschweiger Baugewerbe wird mit einer Aussperrung sämtlicher Arbeiter gedroht, weil drei Bauarbeiter bei einem Unternehmer ihre Entlassung nahmen, da ihnen der gezahlte Lohn von 45 Pf. pro Stunde für Steinetragen nach der obersten Etage zu niedrig war. Da ein Tarifvertrag nicht besteht, ist es zweifellos ein starkes Stück der Unternehmer, für die rein private Arbeitsverweigerung dreier Arbeiter die Gesamtheit der Arbeiter bluten lassen zu wollen.

In Rheinland-Westfalen dauert der Ausstand der Fliesenleger fort; eine Einigung ist bisher nicht zu erzielen gewesen.

Im gleichen Industriegebiet wird eine Aussperrung der Stukkature und Bildhauer angedroht, weil diese angeblich die Tarifabmachungen nicht eingehalten haben sollen.

Der Kampf der Arbeiter im sächsischen Erzgebirge ist nach 32wöchiger Dauer beendet. Es handelte sich bei diesem Kampfe um die Zurückweisung der Versuche der Textilindustriellen, weitgehende Lohnreduktionen vorzunehmen. Sie gingen zunächst in der Weise vor, daß die niedrigen Löhne zu allgemeinen Normallöhnen gemacht wurden. Als die Arbeiter deswegen vorstellig wurden, bedeutete man ihnen höhnisch, daß das erst die „Lohnregulierung“ sei, die Lohnreduktion würde erst noch kommen. Als die von Lohnsenkungen betroffenen Arbeiter sich wehrten, erfolgten Maßregelungen und schließlich Aussperrungen in verschiedenen Städten des Bezirks. Endlich nach 32 Wochen ist der Kampf nunmehr nach erfolgten Verhandlungen beigelegt. Die Arbeiter haben die in Gornsdorf vorgenommene Lohnregulierung (Reduktion der Höchstlöhne) anerkannt, da-

für aber haben die Unternehmer die ungefündigte allgemeine Lohnreduktion zurückgezogen.

Frankreich. Die französische Bourgeoisrepublik hat wiederum ihre arbeiterfeindliche Maske gelüftet. Den Streik der Arbeiter in den Sand- und Kiesgruben von Draveil bei Paris suchte die „demokratische“ Ueberläuferregierung Clemenceaus durch Militärattaken und Verhaftung der Arbeiterführer zu hintertreiben. Die Pariser Bauarbeiter entschlossen sich, durch eine eintägige Arbeitseinstellung mit Massenwanderung nach Draveils hiergegen zu protestieren. Hier wurden sie vom Militär, Bajonette und Kartätschen empfangen. Mehrere Arbeiter wurden getötet, viele verwundet. Die Pariser Gewerkschaften protestierten hiergegen durch eine für den 3. August proklamierte Arbeitsruhe, die als solche freilich ins Wasser gefallen ist. Obgleich derartige Demonstrationen, weil zwecklos, zu den Waffen unserer deutschen Gewerkschaften nicht gehören, müssen wir dennoch aufs schärfste die Taten der französischen Bourgeoisregierung verurteilen. Der planmäßig organisierten Niedermekelung der Demonstranten ließ sie die Verhaftung der Führer der französischen Landesorganisation folgen. Griffuelhes, Bouget u. a. Führer der Confédération sind verhaftet und sollen wegen Aufzugs oder gar Hochverrats (!) angeklagt werden. An ihnen will man sich rächen, weil einige Revolvergeschüsse, wahrscheinlich von gedungenen Spizeln oder zum mindesten von konfusem Hitzköpfen herrührend, als Antwort auf die Provokationen des Militärs abgegeben worden sind.

Indes auch dieser Fall beweist wiederum, wie wenig mit der syndikalistischen Gewerkschaftstaktik zu erreichen ist. Anstatt den Arbeitern wie dem demokratischen Fortschritt zu nützen, ist durch zwecklose Demonstrationen die Reaktion gestärkt. Die Arbeiterfeinde triumphieren, sie fordern gar von der Regierung die Auflösung der Confédération générale du Travail, und die „demokratische“ Regierung fühlt sich schon so sehr als Handlanger der Arbeiterfeinde, daß sie die Erfüllung dieser Forderung ernstlich ermogeln, sie aber wegen Mangel an gesetzlichen Mitteln wieder hat fallen lassen müssen. Die Erbitterung ist zwar in der gesamten Arbeitererschaft Frankreichs aufs äußerste gesteigert. Aber diese Erbitterung nützt weder der zurzeit ohnmächtigen syndikalistischen Aktion noch viel weniger der systematischen Gewerkschaftsarbeit, die im Gegenteil durch derartige Aktionen direkt unmöglich gemacht wird. Hoffentlich ziehen die französischen Gewerkschaften rechtzeitig die richtigen Lehren aus diesen Vorgängen, die nur darin bestehen können, daß für die wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiter starke, leistungsfähige Gewerkschaftsorganisationen geschaffen werden, die wiederum durch eine starke politische Vertretung im Parlament sich auch dort Gehör zu verschaffen wissen.

Arbeiterversicherung.

Zu den Streitigkeiten mit den Krankenkassen aus § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes.

Die Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen nach der 13. Woche bei Betriebsunfällen haben immer noch nicht zu einer völligen Klarheit geführt. Das liegt daran, daß die Entscheidung dieser Streitigkeiten der Rechtsprechung der Instanzen der Unfallversicherung entzogen sind.

Wäre das nicht der Fall, käme als höchste Instanz das Reichsversicherungsamt in Betracht, und dann wäre in dem einen oder dem anderen Sinne längst Klarheit geschaffen. Jetzt werden diese Streitigkeiten im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und wo ein solches nicht besteht, durch die Aufsichtsbehörde der am Streit beteiligten Krankenkasse und bei Streitigkeiten mit den freien Hilfskassen auch durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Es sind also sehr viele höchste Instanzen berufen und daher denn auch die verschiedenste Auslegung des § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes. Im wesentlichen sind es zwei Auffassungen, die sich entgegenstellen. Die eine will aus dem Willen des Gesetzgebers beweisen, daß man die Krankenkassen nach der dreizehnten Woche von jeder Unterstützungspflicht habe freihalten wollen, und die andere stützt sich auf den Wortlaut des Gesetzes und entnimmt ihm, daß die Unterstützungspflicht der Krankenkassen auch nach der dreizehnten Woche bestehe. Diese letzte Auffassung ist hier im „Correspondenzblatt“ vertreten worden (zu vergl. „Correspondenzblatt“ 1904, Seite 141, 326, 376; 1905, Seite 733; 1906, Seite 46, 446, 461, 686), und hat nunmehr auch die Bestätigung des preussischen Oberverwaltungsgerichts gefunden. Für den Bereich dieses, also für den größten Teil Deutschlands, ist damit endlich in dieser Sache Klarheit geschaffen. Die fragliche, in seinen wesentlichsten Teilen in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ (1898, Seite 320) angedruckte Entscheidung lautet in den entscheidenden Stellen:

„Gewährt die Berufsgenossenschaft nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall Heilbehandlung, so kann diese ihrem Wesen entsprechend nicht nochmals von der Krankenkasse beansprucht werden. Die Krankenkasse wird also insoweit entlastet. Ihre Verpflichtung zur Zahlung von Krankengeld bleibt jedoch unberührt. Hat die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren nicht übernommen so verbleiben dem Mitglied auch in Unterstützungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, die vollen Ansprüche gegen die Krankenkasse. Hiernach darf die letztere die Gewährung weder des Heilverfahrens noch des Krankengeldes aus dem Grunde ablehnen, weil die Krankheit oder die Erwerbsunfähigkeit als Folge eines Betriebsunfalles zu betrachten und deshalb von dem Träger der Unfallversicherung Schadenersatz zu leisten sei. Auch die Kürzung des Krankengeldes um den Betrag eines für die Zukunft zu erwartenden Ersatzanspruches der Krankenkasse findet im Gesetze keinen Anhalt. Noch weniger die Kürzung des Krankengeldes um den ganzen Betrag der Unfallrente. Für gänzlich ausgeschlossen muß endlich gelten, daß der Anspruch auf Krankengeld durch den Bezug einer hinter seinem Betrage zurückbleibenden Unfallrente sollte beseitigt werden können.“

Nicht anders als nach diesen Gesichtspunkten lassen sich die . . . Fälle beurteilen, in welchen die Bereitwilligkeit der Berufsgenossenschaft zur Leistung von Schadenersatz zwar vorausgesetzt werden darf, diese Leistung selbst aber zunächst noch aussteht. Irreführend ist es freilich, diese Sachlage — wie es vielfach geschehen ist — im Anschluß an die Begründung zu § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes als einen „Bedarfsfall“ zu kennzeichnen und hieraus, unter vergleichsweiser Bezugnahme auf die nach § 57 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes fortbestehende Verpflichtung der Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger, die Verpflichtung der

Krankenkasse zu aushilfsweisem Eintreten nach Maßgabe des Bedarfs herzuleiten. Bei dieser Auffassung ist nicht genügend berücksichtigt, daß die reichsgesetzliche Krankenversicherung einem nach Voraussetzungen und Umfang genau bestimmten Rechtsanspruch des Versicherten begründet, welcher ausschließlich an das Bestehen von Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit geknüpft, von irgendwelchem sonstigen Bedarf oder Nichtbedarf aber unabhängig ist. Zu prüfen bleibt daher bei der Entscheidung des Einzelfalles lediglich der Unterstützungsanspruch, welcher dem gegen Krankheit Versicherten zusteht und nach dem Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze von 1900, durch die Novelle vom 25. Mai 1903 auf die Wundesdauer von 26 Wochen ausgedehnt ist. Dieser würde verkürzt werden, wenn es zulässig sein sollte, ungeachtet des Fälligkeitens der Krankenkassenleistungen, eine Verweisung auf die Unfallversicherung eintreten zu lassen. Es würde sich damit gleichzeitig der unhaltbare Zustand ergeben, daß einem Krankenkassenmitgliede bei sofortiger Inanspruchnahme und beschleunigtem Eintreten der Berufsgenossenschaft geringere Leistungen, bei nachträglicher Inanspruchnahme und verzögerter Gewährung des Unfallschadenersatzes dagegen erhöhte Bezüge zuteil würden . . . Ueberhaupt können die Bezüge eines Krankenkassenmitgliedes durch den Eintritt der Unfallversicherung zwar erhöht werden, was namentlich dann der Fall sein wird, wenn die Hälfte der Unfallrente hinter dem Betrage des Krankengeldes zurückbleibt und dem Rassenmitglied außer dem Krankengelde noch die halbe Unfallrente zufließt, oder wenn in dem nämlichen Unterstützungsfalle Krankengeld und Unfallrente mehr als drei Monate hindurch nebeneinander gewährt werden. Daß dagegen die Stellung einer der Krankenversicherung unterliegenden Person durch den Zutritt der Unfallversicherung verschlechtert und die Bereitschaft der ihr gesetzlich zustehenden Hilfe gegen Krankheit und Erwerbsunfähigkeit dadurch verringert werden sollte, ist widersinnig und aus der bestehenden Gesetzgebung in keiner Weise zu folgern.

Der Gerichtshof hält nach vorstehendem den Absatz 1 des § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, welcher vorschreibt, daß die Verpflichtung der Krankenkassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern Unterstützungen zu gewähren, durch das Gewerbeunfallversicherungsgesetz nicht berührt wird, diesem seinem Wortlaute nach für zutreffend und maßgebend. Bekannt ist ihm freilich die in zahlreichen teils zivil- teils verwaltungsgerichtlichen Urteilen sowie nicht minder in der Literatur vertretene Meinung, wonach die Fassung des § 25 Abs. 1 den Willen des Gesetzgebers nur unvollkommen wiedergibt, während in Wirklichkeit die Verpflichtung der Krankenkasse durch das Bereitstehen der entsprechenden Leistung der Berufsgenossenschaft beseitigt, und namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Krankengeld entweder schon durch den Anspruch auf Unfallrente oder erst durch deren Bereitstellung, jedenfalls aber durch den tatsächlichen Bezug solcher Rente aufgehoben werde. Dieser Auffassung kann der Gerichtshof, welcher schon seither eine abweichende Ansicht vertreten hat, auch nach wiederholter Prüfung nicht beipflichten.

Der dafür geltend gemachte umfassende Grund, dahingehend, daß nach der Absicht der Versicherungsgesetzgebung einem Versicherten für einen und denselben Versicherungsfall nicht von verschiedenen öffentlichen Versicherungseinrichtungen zugleich Ent-